

**Änderungen des institutionellen Rahmens für die deutschen  
Geschäftsbanken durch den Übergang zur EWU:  
Darstellung und Analyse ihrer Auswirkungen auf das  
Bankenverhalten**

Wissenschaftliche Arbeit  
zur Erlangung des Grades einer Diplom-Volkswirtin  
an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Statistik  
der Universität Konstanz

Verfasserin: Heidi Schätzle

Bearbeitungszeit: 11.06.98 - 11.08.98

1. Gutachter: Prof. Dr. Nikolaus K. A. Läufer
2. Gutachter: Prof. Dr. Bernd Genser

Konstanz, den 07.08.1998

## **Vorwort**

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen bedanken, die mich im Laufe dieser Arbeit tatkräftig unterstützt haben.

Mein besonderer Dank gilt Fant und Krümel für das aufmerksame Korrekturlesen, Molly und Kurt für die Möglichkeit in Ruhe zu arbeiten und schließlich Archimedes und Sokrates für ihre Aufmunterungen in den Arbeitspausen.

Konstanz, 07.08.1998

Heidi Schätzle

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>v</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>v</b>
<b>1. Einleitung und Aufbau der Arbeit</b>	<b>1</b>
<b>2. Darstellung des Übergangs zur EWU und Überblick auf das deutsche Geschäftsbankensystem</b>	<b>5</b>
2.1. Der Übergang zur EWU	5
2.2. Das deutsche Geschäftsbankensystem	8
2.2.1. Funktionen der Banken	9
2.2.2. Rechtliche Grundlagen	10
<b>3. Änderungen im Bereich des Kreditwesengesetzes und deren Auswirkungen</b>	<b>11</b>
3.1. Allgemeines zum KWG	11
3.2. Änderungen durch die Umsetzung des europäischen Rechts	12
3.2.1. Die 4. KWG-Novelle	12
3.2.2. Die 5. KWG-Novelle	14
3.2.3. Die 6. KWG-Novelle	16
3.2.4. Sonstiges	18
3.3. Auswirkungen auf das Bankenverhalten	19
3.3.1. Die 4. KWG-Novelle	19
3.3.2. Die 5. KWG-Novelle	21
3.3.3. Die 6. KWG-Novelle	22
3.3.4. Sonstiges	24
3.4. Zusammenfassung	24

<b>4. Änderungen im Bereich Deutsche Bundesbank/</b>	
<b>Europäische Zentralbank und deren Auswirkungen</b>	<b>26</b>
4.1. Bedeutung der DtBb/ EZB für die Geschäftsbanken	26
4.2. Änderungen beim Übergang zur EWU	27
4.2.1. Geldpolitisches Instrumentarium	27
4.2.1.1. Ständige Fazilitäten	27
4.2.1.2. Offenmarktgeschäfte	28
4.2.1.3. Mindestreserve	31
4.2.1.4. Geschäftspartner/ Sicherheiten	32
4.2.2. Sonstige Änderungen	33
4.3. Auswirkungen auf das Bankenverhalten	35
4.3.1. Geldpolitisches Instrumentarium	35
4.3.1.1. Ständige Fazilitäten	35
4.3.1.2. Offenmarktgeschäfte	36
4.3.1.3. Mindestreserve	38
4.3.1.4. Geschäftspartner/ Sicherheiten	39
4.3.2. Sonstige Änderungen	39
4.4. Zusammenfassung	40
<b>5. Bewertung und Betrachtung der neuen Gegebenheiten im</b>	
<b>Gesamtzusammenhang</b>	<b>42</b>
5.1. Bewertung aus Sicht der Banken	42
5.2. Betrachtung im Gesamtzusammenhang	44
<b>6. Schlußbemerkungen und Ausblick</b>	<b>48</b>
<b>Anhang</b>	<b>51</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>59</b>

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1:</b>	<i>Bankengruppen gemäß der Statistik der Deutschen Bundesbank</i>	8
<b>Abbildung A:</b>	<i>Historische Stationen auf dem Weg zur EWWU</i>	51
<b>Abbildung B:</b>	<i>Änderungen im Bereich KWG</i>	53
<b>Abbildung C:</b>	<i>Für Banken signifikante Änderungen im Bereich DtBb/ EZB</i>	55
<b>Abbildung D:</b>	<i>Geldpolitische Operationen des ESZB</i>	57

## Abkürzungsverzeichnis

ABl.-EG	-	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
BAK	-	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
BBankG	-	Gesetz über die Deutsche Bundesbank
BCCI	-	Bank of Credit and Commerce International
Bek.	-	Bekanntmachung
ber.	-	berichtigt
BGBI.	-	Bundesgesetzblatt
d.h.	-	das heißt
DtBb	-	Deutsche Bundesbank
ECU	-	European Currency Unit (Europäische Währungseinheit)
EG	-	Europäische Gemeinschaften
EGKS	-	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
ESZB	-	Europäisches System der Zentralbanken
EU	-	Europäische Union
Euratom	-	Europäische Atomgemeinschaft
EWG	-	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWI	-	Europäisches Währungsinstitut
EWS	-	Europäisches Währungssystem
EWU	-	Europäische Währungsunion

EWU	-	Europäische Wirtschafts- und Währungsunion
EZB	-	Europäische Zentralbank
f.	-	folgende (Seite)
ff.	-	fortfolgende (Seiten)
Hrsg.	-	Herausgeber
KI	-	Kreditinstitute
KWG	-	Gesetz über das Kreditwesen
Nr.	-	Nummer
S.	-	Seite
stdt.	-	standardisiert
SVb.	-	Schuldverschreibungen
TARGET	-	Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (Europaweites Echtzeit-Brutto-Zahlungssystem)
vgl.	-	vergleiche
WWU	-	Wirtschafts- und Währungsunion

# 1. Einleitung und Aufbau der Arbeit

Der Übergang zur Europäischen Währungsunion (EWU) ist ein bedeutender Schritt im Zuge des Integrationsprozesses in Europa. Durch die Einführung der einheitlichen Währung, dem Euro, wird ein letztes großes Hemmnis des europäischen Binnenmarktes, nämlich die unterschiedlichen nationalen Zahlungsmittel, beseitigt. Transaktionskosten sowie Kurssicherungskosten aufgrund von Wechselkursschwankungen und der damit verbundenen Risikoabsicherungen, die bei den Unternehmen bisher auch bei Geschäften mit dem europäischen Ausland auftraten, fallen weg. Für die Bürger ist in Zukunft der Umtausch von Zahlungsmitteln bei Reisen innerhalb des neuen Währungsgebietes nicht mehr notwendig. Die entstehende Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) bringt in vielerlei Hinsicht Vorteile für alle Beteiligten. Durch die Veränderungen, die sich auch durch die weitere Liberalisierung der Märkte ergeben, erhofft man sich volkswirtschaftlich vor allem einen positiven Schub auf das Wirtschaftswachstum und damit auf die Beschäftigung in den angeschlossenen Staaten. Die Planungssicherheit für langfristige Investitionen wird wesentlich erhöht. Der Wettbewerb am europäischen Markt wird, durch die nun einfacheren Preisvergleiche, gefördert, und damit werden die Unternehmen zu einer effizienteren Produktion gezwungen. Letzteres wirkt sich auch vorteilhaft auf die Konkurrenzfähigkeit auf dem gesamten Weltmarkt aus.

Bevor wir jedoch von diesen Vorteilen profitieren können und der letzte Schritt zu einer gemeinsamen Währung gemacht werden kann, sind noch viele Vorbereitungs- und Koordinierungsaufgaben zu erledigen. Es müssen in allen beteiligten Ländern gleiche Rahmenbedingungen und Voraussetzungen geschaffen werden, um einen erfolgreichen Übergang zu gewährleisten. Handlungsbedarf besteht hier auf verschiedenen Ebenen.

Auf Länderebene müssen die, als Grundvoraussetzung für die Teilnahme an der Währungsunion, im Vertrag von Maastricht festgelegten Konvergenzkriterien zumindest ernsthaft angestrebt werden<sup>1</sup>. Der gesetzliche Rahmen in den verschiedenen Staaten ist in einigen Bereichen anzupassen.

Auch auf der Unternehmensebene stehen eine Reihe von Anpassungen an, die sich auf die unterschiedlichsten Bereiche erstrecken. Betroffen sind besonders die Finanzabteilung

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu Abschnitt 2.1. auf Seite 5 ff.

und das Rechnungswesen der Betriebe<sup>2</sup>. Die Währungsumstellung betrifft im Unternehmenssektor jedoch verstärkt eine Branche: die Kreditinstitute. Auf "die Banken als Kern des Finanzwesens werden außerordentliche Arbeiten zukommen"<sup>3</sup>. Die Rolle der Geschäftsbanken in der Wirtschaft läßt diese bei der bevorstehenden Umstellung im Mittelpunkt stehen. Sie wickeln für ihre Kunden sowohl den Inlands- als auch den Auslandszahlungsverkehr ab. Im Bereich der Geld- und Vermögensanlage übernehmen sie Beratungs-, Verwaltungs- und Verwahrungsaufgaben, und im Rahmen der Kreditvergabe sorgen sie schließlich für ausreichende Versorgung mit Zahlungsmitteln. Direkter Ansprechpartner bei Geldfragen ist für die Wirtschaft und den einzelnen Bürger die jeweilige Hausbank. Durch diese Geschäftsbeziehung ergibt sich, daß die Banken "eine Mittlerfunktion ... übernehmen müssen, die sich nicht nur auf den physischen Umtausch der Banknoten und Münzen beschränken, sondern auch die faktische Umstellung der Konten ihrer Kunden einschließlich eventuell erforderlicher Beratungsgespräche umfassen wird"<sup>4</sup>. Hiermit wird jedoch nur ein Aufgabenfeld beschrieben, das durch die Einführung der gemeinsamen Währung bei den Banken entsteht. Neben diesem direkt die Kundenbeziehung betreffenden Bereich, ist auch das Unternehmen selbst den Erfordernissen anzupassen. Hier sind zuerst die technischen Vorbereitungen in der EDV und im Zahlungsverkehr zu nennen. Desweiteren werden im Zuge der Koordinierung auf bankrechtlicher Ebene verschiedene Anpassungen im Kreditwesengesetz (KWG) vorgenommen, beispielsweise bezüglich des Eigenkapitals oder der Einlagen- und Liquiditätssicherung, denen entsprochen werden muß. Eine wesentliche Änderung ergibt sich für die Banken auch auf dem Gebiet der Refinanzierung. Durch den Übergang zur EWU geht das Notenmonopol von der Deutschen Bundesbank (DtBb) auf die Europäische Zentralbank (EZB) über, die dann auch für die Versorgung mit Zentralbankgeld und damit für die Refinanzierung der Kreditinstitute zuständig ist. Auch hier sind Anpassungen an die neuen Gegebenheiten erforderlich.

Diese letzten beiden Bereiche legen im wesentlichen den institutionellen Rahmen der Geschäftsbanken fest<sup>5</sup>. Die Darstellung der Änderungen auf diesen Gebieten (KWG und

---

<sup>2</sup> Zur Umstellung in Unternehmen vgl. zum Beispiel Hirschburger/Zahorka (1997), S. 113 ff.

<sup>3</sup> Zitat: Bundesverband deutscher Banken (1997), S. 59.

<sup>4</sup> Zitat: Lemnitzer/Stein (1998), S. 189.

<sup>5</sup> Eine weitere Fassung des institutionellen Rahmens, beispielsweise die Einbeziehung des Kapitalmarkts und hier insbesondere der Börsen, wäre denkbar.

und hier insbesondere der Börsen, wäre denkbar.



DtBb) wird ein Teil dieser Arbeit sein. Der zweite beschäftigt sich mit den Auswirkungen dieser Änderungen auf das Verhalten der Banken.

Mit Bankenverhalten sind hier ganz allgemein die Aktivitäten der Kreditinstitute, die sich in der Bankbilanz widerspiegeln, gemeint. Also einerseits die Beschaffung von Mitteln, deren Herkunft läßt sich der Passivseite entnehmen, und andererseits die Verwendung der Mittel, die sich auf der Aktivseite erkennen läßt<sup>6</sup>. Letzteres wiederum wird unterschieden in die Versorgung mit liquiden Mitteln und die Versorgung mit Kapital, auch Finanzierung genannt.

Diese Finanzierung kann durch Fremdkapital oder durch Eigenkapital stattfinden. Das Eigenkapital spielt bei den Kreditinstituten zwar dem Volumen nach eine untergeordnete Rolle<sup>7</sup>, es ist aber für die Geschäftstätigkeit auf der Aktivseite bedeutend. Der Grund dafür ist, seine Rolle als primärer Risikoträger. Damit ist es für den Umfang der Durchführung von risikobehafteten Geschäften ausschlaggebend. Natürlich ist auch das Fremdkapital für das Verhalten der Banken in diesem Bereich wichtig, denn auf diese Weise werden die notwendigen Mittel beschafft.

Die liquiden Mittel sichern die jederzeitige Zahlungsbereitschaft, die für die Banken aufgrund ihrer geschäftlichen Aktivitäten ebenfalls sehr wichtig ist und darum sogar gesetzlich verlangt wird. Die Beschaffung ist entweder über den Geldmarkt bei anderen Kreditinstituten oder durch Refinanzierung bei der DtBb möglich.

Schwerpunktmäßig werde ich bei der Verhaltensanalyse auf die Bereiche Eigenkapital und Refinanzierung bei der DtBb eingehen.

Die Arbeit ist folgendermaßen aufgebaut. Im zweiten Kapitel wird zuerst das Übergangsszenario zur EWU vorgestellt (2.1.) und dann ein kurzer Überblick über das deutsche Geschäftsbankensystem gegeben (2.2.). Die Änderungen im Bereich des KWGs und seine Auswirkungen auf das Bankenverhalten sind das Thema des dritten Kapitels. Nach einer kurzen allgemeinen Einführung zum KWG in Abschnitt 3.1. werden im folgenden Teil 3.2. die Änderungen des Gesetzes durch die vierte, fünfte und sechste Novelle erläutert. Die Auswirkungen dieser Veränderungen werden, entsprechend gegliedert, in Abschnitt 3.3. dargelegt. Das Kapitel endet mit einer abschließenden Zusammenfassung (3.4.). Eine Darstellung der bevorstehender Änderung im Bereich der Zentralbank bietet das vierte Kapitel. Nachdem in Abschnitt 4.1. die Bedeutung der

---

<sup>6</sup> Vgl. hierzu Grill/Perczynski (1995), S. 188 ff.

<sup>7</sup> Das Eigenkapital beträgt bei Banken selten mehr als 5 Prozent des Geschäftsvolumens.

Zentralbank für das Bankensystem erläutert wurde, folgt die Behandlung der Änderungen (in Abschnitt 4.2.) in diesem Bereich, insbesondere bezüglich des geldpolitischen Instrumentariums. Die Auswirkungen auf das Refinanzierungsverhalten werden dann in Teil 4.3. gezeigt. Den Abschluß dieses Bereichs bildet wiederum eine kurze Zusammenfassung (4.4.). Das fünfte Kapitel dient der Bewertung und der Einordnung in den Gesamtzusammenhang. Es beginnt mit einer Einschätzung der behandelten Veränderungen und Auswirkungen aus der Sicht der Banken (5.1.). Die bis dahin getrennt untersuchten neuen Gegebenheiten und ihre Folgen werden dann in Abschnitt 5.2. vor dem gesamten bankwirtschaftlichen Hintergrund betrachtet. Die Arbeit wird beendet durch einige Schlußbemerkungen und einen Ausblick im sechsten und letzten Kapitel.

## **2. Darstellung des Übergangs zur EWU und Überblick auf das deutsche Geschäftsbankensystem**

### **2.1. Der Übergang zur EWU**

Dieser Abschnitt bietet einen kurzen Überblick über die Entstehung der EWWU und das Szenario<sup>8</sup> für den Übergang auf die einheitliche Währung. Eine ausführliche tabellarische Übersicht zur Geschichte der europäischen Integration befindet sich im Anhang dieser Arbeit<sup>9</sup>.

Beginnen möchte ich hier mit dem sogenannten "Delors-Bericht" 1989, der als Grundlage für die bevorstehende Union angesehen wird. Der von einer EG-Kommission unter Vorsitz von Jacques Delors vorgelegte Bericht sieht eine Währungsunion in drei Stufen vor<sup>10</sup>. Die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs zum 01.07.1990 und der Abbau von realen und nominalen Disparitäten bilden den ersten Schritt. Es folgt die Gründung eines Europäischen Zentralbankensystems und der Verzicht auf Wechselkursänderungen im Europäischen Währungssystem (EWS). Schließlich sollte in der dritten Stufe eine unwiderrufliche Fixierung der Wechselkurse vorgenommen werden.

Dieser Bericht diente der europäischen Regierungskonferenz als Leitfaden, die 1991 den Vertrag über die Europäische Union ausarbeitete. Am 07.02.1992 wurde der Vertrag in Maastricht unterzeichnet und trat schließlich am 01.11.1993 nach der Ratifizierung durch alle Mitgliedsstaaten in Kraft. Die Schlußakte von Maastricht umfaßt neben dem Vertrag über die Europäische Union 17 Protokolle sowie weitere 33 Erklärungen. Unter den Protokollen befinden sich unter anderem die Satzungen des Europäischen Währungsinstitutes (EWI) und der Europäischen Zentralbank. Der Vertrag bildet die Rechtsgrundlage für die EWWU.

Für den Übergang zur Union ist in diesem Vertragswerk, in Anlehnung an den "Delors-Bericht", folgender dreistufiger Plan vorgesehen<sup>11</sup>:

---

<sup>8</sup> Vgl. DtBb (1992a), DtBb (1992b) und DtBb (1996a).

<sup>9</sup> Abbildung A: *Historische Stationen auf dem Weg zur EWWU*, S. 51 f.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu Heise (1997), S. 66.

- 1. Stufe - 01. 07. 1990:
  - völlige Freizügigkeit des Kapitalverkehrs
  - verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken
  - freie Verwendung der ECU
  - Verbesserung der wirtschaftlichen Konvergenz
  
- 2. Stufe - 01. 01. 1994:
  - Gründung des Europäischen Währungsinstituts
  - Verbot der Gewährung von Zentralbankkrediten an die öffentliche Hand
  - Verstärkte Koordinierung der Geldpolitiken
  - Verstärkung der wirtschaftlichen Konvergenz
  - Prozeß zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der nationalen Zentralbanken
  - Vorbereitung der dritten Stufe
  
- 3. Stufe - 01. 01. 1999:
  - unwiderrufliche Festschreibung der Umrechnungskurse
  - Einführung des Euro
  - Durchführung der einheitlichen Geldpolitik durch das Europäische System der Zentralbanken (ESZB)
  - Inkrafttreten des EU-internen Wechselkursmechanismus
  - Inkrafttreten des Stabilitäts- und Währungspakts

Die erste, schon abgeschlossene, Stufe diente vor allem der vollständigen Liberalisierung der Kapitalmärkte und der Verwirklichung des EG-Binnenmarktes. Von den Mitglieds-ländern waren sogenannte Konvergenzprogramme zu erarbeiten. Darin wurden die Maßnahmen dargelegt, die zur Erfüllung der Konvergenzkriterien ergriffen werden sollten.

In der zweiten Stufe war das Hauptziel der Länder die Erfüllung der vertraglich festgelegten Konvergenzkriterien (niedrige Inflationsraten und Zinsen, stabile Wechselkurse und gesunde öffentliche Finanzen), um somit zu den Staaten zu gehören, die von Beginn an an der EWU teilnehmen. Der Europäische Rat der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union hat am 02.05.1998 die Entscheidung über die Anfangsteilnehmer der Währungsunion unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister, der Stellungnahme des Europäischen Parlaments sowie der

---

<sup>11</sup> Quelle: EWI (1997b), S. 11.

Konvergenzberichte des EWI und der Europäischen Kommission getroffen. Die Teilnehmer sind Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien.

Das zu Beginn der zweiten Stufe gegründete EWI hat in diesem Zeitraum genau definierte Aufgaben zu erfüllen. Hierzu gehören unter anderem die Beobachtung und Auswertung der Konvergenzfortschritte in den einzelnen EU-Mitgliedsländern, die Verbesserung der geldpolitischen Koordinierung mit dem Ziel der Preisniveaustabilisierung und die technische und organisatorische Vorbereitung des Eintritts in die dritte Stufe der EWU. Zu letzterem zählt insbesondere auch die Entwicklung der Instrumente und Verfahren für die einheitliche Geld- und Währungspolitik der Europäischen Zentralbank. Zum 01.07.1998 wurde das Währungsinstitut mit der Errichtung der EZB liquidiert und alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gingen auf diese über. Bis zum Ende des Jahres 1998 hat die neue Zentralbank noch einige endgültige Entscheidungen über das geldpolitische Konzept, den operativen Rahmen und die neuen Banknoten zu treffen.

Am 01.01.1999 beginnt die dritte und letzte Stufe des Übergangs. Die unwiderrufliche Festsetzung der Umrechnungskurse der teilnehmenden Währungen untereinander und zum Euro stellt praktisch den Startschuß dar. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die geldpolitische Verantwortung von den nationalen Notenbanken auf die Europäische Zentralbank übertragen. Diese letzte Stufe ist selbst in zwei Phasen unterteilt. Vorgesehen ist "eine bis zu dreijährige Übergangsperiode (Stufe 3a), in der der Euro zwar bereits als Währung existiert, auf ihn lautende Banknoten und Münzen aber noch nicht verfügbar sein werden"<sup>12</sup>. Das heißt, Transaktionen in Euro sind im unbaren Zahlungsverkehr bereits möglich. Im Verlauf der Stufe 3a wird die Wirtschaft die Umstellung zum Euro vornehmen, es besteht innerhalb dieser Übergangsperiode eine Wahlmöglichkeit zwischen der Verwendung von Euro und der jeweiligen nationalen Währung im Rechnungswesen. Der öffentliche Sektor soll, zumindest bei uns in Deutschland, einheitlich zum 01.01.2002 umgestellt werden. Die Ausgabe der neuen Noten und Münzen und gleichzeitig der Einzug der bisherigen nationalen gesetzlichen Zahlungsmittel beginnt ebenfalls zu diesem Termin (Stufe 3b). Es ergibt sich eine kurze Phase des Parallelumlaufs von Euro-Bargeld und nationalen Währungen. Diese Zeitspanne soll aber sehr kurz, maximal sechs Monate, gehalten werden. Spätestens am 01.07.2002 ist dann der Übergang zur EWU endgültig vollzogen.

---

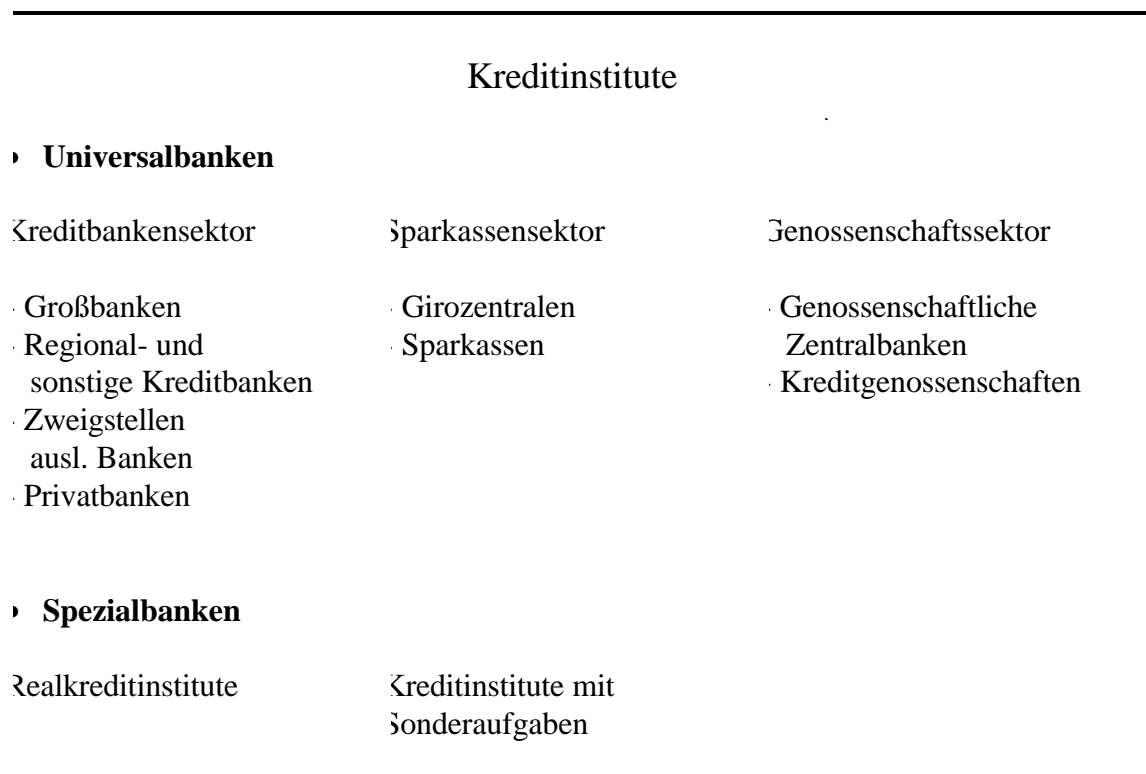
<sup>12</sup> Zitat: DtBb (1996b), S. 16.

## 2.2. Das deutsche Geschäftsbankensystem

Kreditinstitute sind nach der Legaldefinition in § 1 des deutschen Kreditwesengesetzes Wirtschaftsunternehmen, die mit kaufmännischer Organisation Bankgeschäfte im Sinne dieses Paragraphen betreiben. Genannt werden dort unter anderem das Einlagen- und Kreditgeschäft, das Diskontgeschäft, das Depotgeschäft, das Investmentgeschäft, das Girogeschäft sowie das Geldkartengeschäft. Grundsätzlich ist es den deutschen Banken also erlaubt, alle Arten von Bankgeschäften unter einem Dach anzubieten. Diese Möglichkeit wird von vielen Unternehmen genutzt, so daß auf dem Bankensektor die Form der Universalbank überwiegt. Man spricht hier von einem Universalbankensystem im Gegensatz zu einem Trennbankensystem, wie es beispielsweise in den USA vorzufinden ist.

Um eine systematische Unterscheidung der Geschäftsbanken vorzunehmen, kann man, neben der Art der Leistungserbringung (Universal- bzw. Trennbanken) weitere Kriterien zu Hilfe nehmen, wie die Betriebsgröße, die Rechtsform oder auch die Reichweite der Geschäftsverbindungen. Die DtBb geht in ihrer Statistik einen pragmatischen Weg und unterteilt wie in der folgenden Abbildung dargestellt.

**Abbildung 1:** *Bankengruppen gemäß der Statistik der Deutschen Bundesbank*<sup>13</sup>



<sup>13</sup> Quelle: DtBb (1998d), S. 111.

### 2.2.1. Funktionen der Banken

Im Universalbankensystem werden, wie oben bereits erklärt, verschiedene Bankgeschäfte (Aktiv-, Passiv- und Dienstleistungsgeschäfte) von einem Kreditinstitut angeboten. Diese Versorgung aus einer Hand ermöglicht den Banken als Finanzintermediäre in Erscheinung zu treten. Sie sind sowohl in der Rolle eines Kreditnehmers als auch in der eines Kreditgebers am Markt und übernehmen so die Arbeit eines Vermittlers. Durch diese Tätigkeit werden den Banken folgende Funktionen zugeteilt<sup>14</sup>:

- Vertrauenserzeugungs- oder Risikotransformationsfunktion

Einerseits eliminieren die Banken durch ihre unbeschränkte Bereitschaft zur Verschuldung bei den Kapitalanlegern die Ungewißheit über die Anlage ihrer Gelder. Auf der anderen Seite reduzieren sie durch ihre Kompetenz bei der Kreditsicherung und Kreditsicherheitsprüfung ihr eigenes Kreditrisiko und damit auch das indirekte Risiko der Anleger. Durch Streuung bei der Kreditvergabe wird dieses Risiko ebenfalls vermindert (Risikotransformation im engeren Sinn).

- Ballungs- oder Größentransformationsfunktion

Geschäftsbanken reduzieren durch ihr Auftreten als Kreditvermittler Transaktionskosten, in dem sie Transaktionen zusammenballen. Beispielsweise werden die Gelder vieler Kleinanleger als Ganzes in Form eines Großkredits weitergegeben. Es werden so ansonsten unvereinbare Angebote und Nachfragen zusammengebracht. Die angesprochenen Transaktionskosten können unter anderem in Form Informations- und Suchkosten (z.B. intertemporale und interpersonelle Zinsunterschiede) auftreten.

- Fristentransformationsfunktion

Oft bestehen zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer unterschiedliche Vorstellungen und Wünsche bezüglich der Laufzeit des Kredits. Meist streben letztere eine längere Laufzeit an, während die ersteren auf schnellere Verfügbarkeit ihrer Gelder Wert legen. Auch hier treten die Banken wieder in ihrer Funktion als Vermittler auf. Sie wissen aus Erfahrung, daß der durchschnittliche Bestand an kurzfristigen Einlagen relativ konstant ist und somit ein Kreditvergabe auch über einen längeren Zeitraum in dieser Höhe möglich ist. Die Kreditinstitute beseitigen durch ihr Auftreten das Problem der unterschiedlichen Fristen.

---

<sup>14</sup> Vorlesungsmitschrieb "Geldpolitik", Universität Konstanz, Wintersemester 1996/97, Prof. Dr. Läufer.

Im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs erfüllen die Geschäftsbanken noch eine weitere wichtige Aufgabe: die Giralgeldschöpfung. Sie kann beispielsweise bei der Kreditvergabe stattfinden. Erfahrungsgemäß verfügen die Kunden nur über einen Teil ihrer Einlagen bar. Der ungenutzte, auf den Konten verbliebene Anteil, kann von den Banken, zum Beispiel in Form von Buchkrediten, wieder ausgeliehen werden. Auch hier wird wiederum nur über einen Teil des zur Verfügung gestellten Betrages in bar verfügt, und der Rest kann zur erneuten Kreditvergabe verwendet werden. Auf diese Weise können die Kreditinstitute in Grenzen immer wieder Giralgeld schaffen. Begrenzt wird diese Möglichkeit zum einen durch die Bargeldhaltung der Kunden. Die Pflicht der Banken zur Mindestreservehaltung stellt die zweite Einschränkung dar. Denn je mehr Bargeld von den Kunden abgehoben wird bzw. je höher die Mindestreservepflicht ist, desto weniger Buchgeld steht den Kreditinstituten zur Geldschöpfung zur Verfügung.

### **2.2.2. Rechtliche Grundlagen<sup>15</sup>**

Die wichtigste Rechtsgrundlage für die deutschen Banken ist das KWG. In ihm wird nicht nur eine Definition der Kreditinstitute gegeben (siehe oben), sondern es werden auch Regelungen bezüglich der Aktivitäten von Bankbetrieben getroffen. Die Bankenaufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen wird hier genauso festgelegt wie die Vorlage- und Anzeigepflichten der Kreditinstitute gegenüber dem Aufsichtsamt und der Bundesbank. Wichtige KWG-Vorschriften betreffen unter anderem die Gewährleistung der Sicherheit der Einlagen, die Gewährleistung der Liquidität der Kreditinstitute und das Kreditgeschäft.

Neben dem Kreditwesengesetz existieren noch weitere Rechtsvorschriften, die sich speziell mit Regelungen für das gesamte Bankensystem befassen. Hier sind beispielsweise das Bundesbankgesetz, das Börsengesetz und das Depotgesetz zu erwähnen. Einige bankspezifische Gesetze betreffen auch nur bestimmte Institutsgruppen wie das Hypothekendarlehenbankgesetz, das Pfandbriefgesetz oder die Gesetze zur Errichtung von Kreditinstituten mit Sonderaufgaben. Schließlich haben auch allgemeine Rechtsvorschriften wie das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handels- und das Gesellschaftsrecht Auswirkungen auf die Banken.

Für die Geschäftsbanken gibt es also insgesamt nicht nur ein umfassendes Gesetz. Es sind Vorschriften zu beachten, die aus verschiedenen Bereichen der Rechtsprechung stammen.

---

<sup>15</sup> Vgl. hierzu Grill/Perczynski (1995), S. 50 ff.



### **3. Änderungen im Bereich des Kreditwesengesetzes und deren Auswirkungen**

#### **3.1. Allgemeines zum KWG<sup>16</sup>**

Das Kreditwesengesetz ist, wie bereits im vorhergehenden Abschnitt erwähnt, die bedeutendste gesetzliche Grundlage für alle Kreditinstitute. Es bildet den rechtlichen Rahmen für ihre geschäftliche Tätigkeit.

Seinen Ursprung hat die heutige Regelung im Kreditwesengesetz von 1934. Das Gesetz wurde damals als Reaktion auf die Weltwirtschaftskrise und die damit einhergehenden Bankenzusammenbrüche erlassen. Es blieb mit einigen Änderungen bis 1961 in Kraft und wurde dann durch das seit dem 01.01.1962 geltende Kreditwesengesetz abgelöst. Bis zum Jahr 1998 sind sechs Novellen zu diesem Gesetz ergangen. Die ersten drei Änderungen fanden ihre Begründung hauptsächlich auf nationaler Ebene. So war man beispielsweise nach dem Fall Herstatt<sup>17</sup> 1976 bemüht, durch eine Gesetzesnovelle "das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft wiederherzustellen"<sup>18</sup>. Darüber hinaus erforderten neue Geschäftsbereiche und Finanzierungsmethoden im nationalen Bankwesen Anpassungen des KWGs. Im Gegensatz dazu dienten die letzten drei Novellen in erster Linie der Umsetzung europäischer Richtlinien in deutsches Recht. Die Harmonisierung des Bankrechts in Europa hinsichtlich der bevorstehenden EWWU ist hier das Hauptziel.

Eine Anpassung in diesem Bereich ist aufgrund der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes und der EWWU dringend notwendig. Die Konkurrenz im Finanzbereich verschärft sich zunehmend. Mit dem Übergang zur gemeinsamen Währung wird die letzte Barriere im Wettbewerb dieser Sparte beseitigt. Um hier in Zukunft keines der Institute zu benachteiligen und aber auch die Anleger zu schützen, soll nach dem Prinzip "gleiches Geschäft, gleiches Risiko, gleiche Regeln" verfahren werden. Durch die Vorgabe von EU-weiten Richtlinien, die innerhalb bestimmter Fristen in nationales Recht umgesetzt werden müssen, soll eine internationale Mindestregelung gesichert werden. Es bleibt den einzelnen

---

<sup>16</sup> Vgl. zu diesem Abschnitt Alsheimer (1997).

<sup>17</sup> Durch Devisenspekulationen hatte das Bankhaus I. D. Herstatt KGaA Verluste erwirtschaftet, die sein haftendes Eigenkapital um ein Mehrfaches übertrafen. Daraufhin entzog das Bundesaufsichtsamt für Kreditwesen der Bank die Erlaubnis zur Führung von Bankgeschäften.

<sup>18</sup> Zitat: Alsheimer (1997), S. 30.

Staatens jedoch freigestellt, diese Regelungen auf ihrem Gebiet noch zu verschärfen. Aus der Sicht der Banken hätte ein solches einzelstaatliches Verhalten allerdings stark wettbewerbsverzerrende und damit ungewünschte Auswirkungen.

Im folgenden werde ich die Änderungen, die sich durch die Angleichungen für das KWG und die angeschlossenen Verordnungen und Grundsätze ergeben, vorstellen und ihre Auswirkungen auf das Bankenverhalten darlegen.

## **3.2. Änderungen durch die Umsetzung des europäischen Rechts<sup>19</sup>**

### **3.2.1. Die 4. KWG-Novelle**

Am 01.01.1993 trat die 4. KWG-Novelle in Kraft. Die Umsetzung der 2. Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie sowie der Eigenmittel-Richtlinie standen bei dieser Änderung im Mittelpunkt. Im Rahmen der Anpassung der Grundsätze über die Eigenmittel und die Liquidität der Kreditinstitute<sup>20</sup> wurde darüber hinaus der Solvabilitäts-Richtlinie Rechnung getragen.

Die 2. Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie sorgt für eine EG-weite Vereinheitlichung der Regeln für die Zulassung und Beaufsichtigung von Kreditinstituten<sup>21</sup>. Durch diese Richtlinie wurde den deutschen Banken der sogenannte "Europapaß" erstellt (§ 53b KWG<sup>22</sup>). Das heißt, es wurde möglich ohne eine gesonderte Genehmigung in anderen EG-Ländern Zweigstellen zu errichten und Dienstleistungen anzubieten. Die bankaufsichtsrechtliche Kontrolle übernimmt das deutsche Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAK). Dies entspricht dem Prinzip der Heimatlandkontrolle. Es besteht eine Anzeigepflicht an das BAK im Falle einer solchen Tätigkeit in einem anderen Land. Sie wird in § 24a geregelt. Die Vorzüge des "Europapasses" können gemäß dem neuen § 53c auch Instituten aus Drittstaaten gewährt werden, falls mit ihnen entsprechende Abkommen getroffen wurden. Weitere Neuregelungen im Rahmen dieser Richtlinie betreffen unter

---

<sup>19</sup> Eine tabellarische Übersicht der Änderungen bietet Abbildung B: *Änderungen im Bereich KWG* im Anhang auf Seite 53 f.

<sup>20</sup> Diese Grundsätze werden vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Einvernehmen mit der DtBb und nach Anhörung der Spitzenverbände der Kreditinstitute erlassen. Sie dienen der Begrenzung der Aktivgeschäfte der Banken. Es werden die Eigenkapitalgrundsätze I und Ia sowie die Liquiditätsgrundsätze II und III unterschieden [vgl. Grill/Perczynski (1995), S. 350 ff.].

<sup>21</sup> Vgl. hierzu DtBb (1993a).

<sup>22</sup> Paragraphenzahlen ohne Zusatz verweisen im 3. Kapitel auf die entsprechenden Stellen im KWG.

anderem die neu eingeführte Überwachung von Inhabern bedeutender Beteiligungen (§ 44b), die neue Meldepflicht für bedeutende Beteiligungen gemäß § 2b, die Begrenzung des Anteilsbesitzes von Kreditinstituten an Nichtbanken auf insgesamt 60 Prozent und im Einzelfall auf 15 Prozent des haftenden Eigenkapitals sowie die Festlegung eines Mindestkapitals von 5 Millionen ECU für Kreditinstituten.

Der Eigenkapitalbegriff des KWG wurde im Zuge dieser vierten Novelle aufgrund der Eigenmittel-Richtlinie grundlegend modifiziert. Das Eigenkapital setzt sich nun, § 10 zur Folge, aus den Komponenten Kern- und Ergänzungskapital zusammen. Das Kernkapital steht dem Institut uneingeschränkt zur Verfügung, während die dem Ergänzungskapital zugerechneten Mittel nur nachrangig haften oder gar nicht in der Bilanz ausgewiesen sind<sup>23</sup>. "Das Ergänzungskapital enthält .. eine Reihe von Komponenten, die bisher nicht als Eigenkapital anerkannt wurden, so zum Beispiel Vorsorgereserven, nicht realisierte (stille) Reserven und nachrangige Verbindlichkeiten"<sup>24</sup>.

Neben diesen, durch die internationalen Richtlinien bedingten, Änderungen, wurden im Rahmen der Novelle einige weitere Neuregelungen getroffen. Sie betrafen unter anderem den Sparverkehr, die Einlagensicherung und die Millionenkredite. Im einzelnen möchte ich hier aber nicht weiter darauf eingehen.

Die neue Eigenmitteldefinition des KWG erforderte eine Anpassung der Eigenkapitalgrundsätze<sup>25</sup> durch das BAK, im Zuge derer auch die Umsetzung der Solvabilitäts-Richtlinie erfolgte. In Deutschland bestand damals mit dem Grundsatz I bereits ein Meßsystem für die Kreditrisiken der Banken. "Er setzte das Eigenkapital ... in ein Verhältnis zu Bonitätsrisiken aus Bilanzpositionen und kreditgeschäftsähnlichen Eventualpositionen, die je nach Art des Vertragspartners gewichtet wurden"<sup>26</sup>. Grundsätzlich blieb dieses Meßsystem erhalten, es sollten aber im Rahmen der Festlegung eines internationalen Standards alle Bonitätsrisiken im Bilanz- und außerbilanziellen Bereich erfaßt werden. Um dies zu erreichen, gehören in Zukunft "im Prinzip alle Aktivposten der Bilanz sowie der größte Teil der schwebenden Geschäfte"<sup>27</sup> zu den, mit

---

<sup>23</sup> Vgl. zu den Eigenmittelbestandteilen im einzelnen Arnold/Boos (1993).

<sup>24</sup> Zitat: DtBb (1993a), S. 40.

<sup>25</sup> Für die Liquiditätsgrundsätze ergab sich keine materielle Änderung.

<sup>26</sup> Zitat: DtBb (1993b), S. 50.

<sup>27</sup> Zitat: DtBb (1993b), S. 50.

Eigenkapital zu unterlegenden, Risikoaktiva<sup>28</sup>. Für diesen Solvabilitäts-koeffizienten, also den Prozentsatz mit dem die gewichteten Risikoaktiva mit Eigenkapital zu unterlegen sind, wurde ein Mindestwert von acht Prozent festgelegt. Damit wird eine Mindesteigenmittelausstattung der Kreditinstitute garantiert.

Auch bezüglich des Grundsatzes Ia, der die Preisrisiken der Kreditinstitute quantitativ begrenzen soll, ist durch den neuen Eigenkapitalbegriff Anpassungsbedarf entstanden. Durch die Erweiterung des Begriffs war es nun möglich, weit mehr preisrisikobehaftete Geschäfte durchzuführen als bisher erlaubt waren. Um dies zu verhindern, wurden die bestehenden Limits angepaßt. Insgesamt wurden die Preisrisiken von diesem Zeitpunkt an auf 42 Prozent des haftenden Eigenkapitals beschränkt.

### **3.2.2. Die 5. KWG-Novelle**

Die 5. KWG-Novelle, die am 31.12.1995 in Kraft getreten ist, stellte einen weiteren großen Schritt auf dem Weg zur bankaufsichtsrechtlichen Harmonisierung in Europa dar. Erneut stand die Übernahme europäischer Richtlinien im Zentrum. In diesem Fall galt es, die Großkredit- und die Konsolidierungs-Richtlinie umzusetzen.

Die Großkredit-Richtlinie führte zu einer Verschärfung der diesbezüglich bereits bestehenden Regelungen im KWG. Neben der Festlegung neuer Großkreditobergrenzen wurden auch der Kredit- und der Kreditnehmerbegriff neu definiert. Betroffen waren insbesondere die Paragraphen 13, 13a, 19 und 20.

Nach den bisherigen Vorschriften lag "ein Großkredit vor, wenn die Kredite an einen Kreditnehmer 15 Prozent des haftenden Eigenkapitals des kreditgewährenden Instituts übersteigen. Solche Kredite an einen Kreditnehmer dürfen 50 Prozent des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen und alle Großkredite zusammen nicht mehr als das Achtfache des haftenden Eigenkapitals ausmachen"<sup>29</sup>. Entsprechend der neuen Regelung in §13 spricht man jetzt schon dann von einem meldepflichtigen Großkredit an einen Kreditnehmer, wenn dieser 10 Prozent der haftenden Eigenmittel ausmacht. Außerdem wurden solche Kredite an eine Kreditnehmereinheit nun auf 25 Prozent des Haftungskapitals beschränkt. Die Gesamtgrenze für die Großkreditgewährung blieb zwar erhalten, eine Überschreitung dieser Grenze unter Zustimmung des Bundesaufsichtsamts

---

<sup>28</sup> Zur Aufgliederung der einzelnen Risikopositionen und zu ihrer jeweiligen Gewichtung vgl. Boos/Schulte-Mattler (1993).

<sup>29</sup> Zitat: DtBb (1994b), S. 64.

wurde nun aber für die Zukunft erlaubt. Voraussetzung dafür ist die vollständige Abdeckung des Überschußbetrages mit haftendem Eigenkapital.

Bisher war der Kreditbegriff durch § 19 relativ eng gefaßt. Einbezogen wurden insbesondere Gelddarlehen, Bürgschaften und Garantien<sup>30</sup>. Da jedoch auch andere Aktiva mit einem Kreditausfallrisiko behaftet sind, war eine Erweiterung des Kreditbegriffs für notwendig erachtet worden. Neben die schon früher erfaßten Aktiva traten nun "alle Formen von verbrieften Forderungen, Anteilswerten und sonstigen Vermögensgegenständen ... sowie alle bislang nicht einbezogenen außerbilanziellen Geschäfte mit derivativen<sup>31</sup> Finanzinstrumenten"<sup>32</sup>.

Desweiteren wurde im Rahmen der fünften Novelle die Definition der Kreditnehmereinheit aus der Großkredit-Richtlinie übernommen. Die bisherige Vorschrift blieb jedoch als Regelfall im Gesetz enthalten (§ 19 Absatz 2 Satz 1 und 2)<sup>33</sup>.

Aufgrund der Konsolidierungs-Richtlinie wurde der Kreis, der in die bankaufsichtsrechtliche Konsolidierung einzubeziehenden Kreditinstitute, erweitert. Konsolidierung in diesem Zusammenhang bedeutet, daß nicht nur die einzelnen Kreditinstitute die Regelungen der Bankaufsicht zu erfüllen haben. Man faßt darüber hinaus die durch Beteiligungen verbundenen Kreditinstitute zu Gruppen zusammen (Konsolidierung), und diese Gruppen müssen ihrerseits ebenfalls die bankaufsichtlichen Normen erfüllen<sup>34</sup>. Durch die Erweiterung der Konsolidierung sind nun auch Finanzinstitute, Finanzholding-Gesellschaften und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten einzubeziehen<sup>35</sup>.

Für Mehrheitsbeteiligungen und Tochterunternehmen hat sich zusätzlich das anzuwendende Verfahren geändert. Hier ist jetzt die Vollkonsolidierung anzuwenden, das heißt, das gesamte haftende Eigenkapital und entsprechend auch die gesamten gewichteten Risikoaktiva sind zusammenzufassen und der Gruppe zuzurechnen. Die bisherige Quotenregelung (die Posten werden nur gemäß der Beteiligungsquote zugerechnet) gilt nur noch für Minderheitsbeteiligungen. Wahlweise besteht auch dort die Möglichkeit zur Vollkonsolidierung<sup>36</sup>.

---

<sup>30</sup> Vgl. DtBb (1994b), S. 65.

<sup>31</sup> Derivative Finanzinstrumente sind beispielsweise Swaps und Futures.

<sup>32</sup> Zitat: Boos/Klein (1995a), S. 536.

<sup>33</sup> Vgl. zu den Einzelheiten der Änderungen im Großkreditbereich Boos/Klein (1995).

<sup>34</sup> Vgl. DtBb (1994b), S. 60.

<sup>35</sup> Die Begriffe Finanzholding-Gesellschaft und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten wurden dafür eigens in das KWG aufgenommen (§ 1 Absatz 3a und 3c).

<sup>36</sup> Vgl. zu den Einzelheiten der Änderungen bei den Konsolidierungsbestimmungen Boos/Klein (1995b).

Auch bei der 5. KWG-Novelle ergaben sich einige Änderungen, die nicht auf europäischem Recht beruhten und die ich hier kurz erwähnen möchte. Aus bankaufsichtlicher Sicht lag es nahe, die erweiterten Begriffe des Kredits, der Kreditinstituts-Gruppen und auch den der Finanzholding-Gruppe in das Millionenkredit-Meldeverfahren zu übernehmen. Dagegen blieb der alte Kreditbegriff für Organkredite<sup>37</sup> (§ 15 ) und bei der Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 vorerst gültig<sup>38</sup>. Jedoch wurde die Grenze des Kreditbetrages, ab dem eine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse gesetzlich notwendig wird, von 100.000 DM auf 250.000 DM erhöht.

### **3.2.3. Die 6. KWG-Novelle**

Die jüngste 6. KWG-Novelle tritt stufenweise in Kraft. Einige wenige Regelungen wurden unmittelbar nach der Verkündung am 29.10.1997 verpflichtend, während der Hauptteil des Gesetzes ab dem 01.01.1998 anzuwenden ist. Schließlich sind die Paragraphen zu den Eigenmitteln und den Großkrediten ab 01.10.1998 obligatorisch. Erneut bestand die Aufgabe der Novelle hauptsächlich darin, EG-Richtlinien in deutsches Recht zu überführen. Namentlich waren es die Wertpapierdienstleistungs-, die Kapitaladäquanz- und die BCCI-Richtlinie<sup>39</sup>.

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen in Deutschland nahmen die Wertpapierfirmen von der Bankaufsicht im Sinne des KWGs aus. Daraus folgte ein Wettbewerbsvorteil gegenüber den Universalbanken, mit denen sie in Deutschland konkurrieren. Um hier ein sogenanntes "Level Playing Field" für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen zu schaffen, wurden letztere durch die Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie ebenfalls den Regeln für Kreditinstitute unterstellt. In das KWG wurde dafür eigens der Begriff des Finanzdienstleistungsinstituts aufgenommen (§ 1 Absatz 1a). Allerdings ist dieser Begriff im Sinne des KWG nicht voll deckungsgleich mit dem der Wertpapierfirma aus der europäischen Richtlinie<sup>40</sup>. Dadurch ergeben sich aber keine Auswirkungen auf die nun ebenfalls bestehende Beaufsichtigung der Wertpapierfirmen durch das BAK. Durch die Gleichstellung erhielten diese Firmen ebenfalls den europäischen Paß, wie ihn die Kreditinstitute

---

<sup>37</sup> Unter Organkrediten versteht man Kredite an eng mit dem jeweiligen Kreditinstitut verbundene Personen oder Unternehmen, beispielsweise an den Geschäftsleiter oder den Prokuristen des Instituts.

<sup>38</sup> Vgl. DtBb (1994b), S. 67.

<sup>39</sup> Benannt wurde diese Richtlinie nach der Bank of Credit and Commerce International. Aus ihrem Zusammenbruch wurden mit dieser Richtlinie aufsichtsrechtliche Konsequenzen gezogen.

bereits seit Januar 1993 inne hatten. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die aufsichtsrechtliche Überwachung gilt für sie gleichermaßen das Prinzip der Heimatland-kontrolle<sup>41</sup>. Mit der Kapitaladäquanz-Richtlinie wurde erneut in die Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitute eingegriffen<sup>42</sup>. Ihre Wirkung erstreckt sich aufgrund der bereits vorgestellten Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie auch auf die Wertpapierfirmen. Die Richtlinie legt die Eigenkapitalunterlegung der Risiken fest. Zu diesen zählen nunmehr, neben den bisher in Grundsatz I berücksichtigten Kreditrisiken, auch die sogenannten Marktrisiken. Das sind beispielsweise Zins-, Aktienkurs-, und Fremdwährungsrisiken. Die Kapitaladäquanz-Richtlinie schlägt sich, über die Änderungen im KWG hinaus, auch in einer Neufassung der Eigenkapitalgrundsätze nieder.

Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute haben als Folge der Umsetzung dieser Richtlinie ein Handels- und ein Anlagebuch zu führen, denen sie ihre Eigenhandelsaktivitäten zuordnen müssen. Während die im Handelsbuch aufzuführenden Aktivitäten im wesentlichen mit einem Marktpreisrisiko verbunden sind, beinhalten die des Anlagebuchs hauptsächlich ein Bonitätsrisiko. Die genaue Einordnung der Geschäfte regelt § 1 Absatz 12. Für die Unterlegung mit Eigenmitteln sind entsprechend die Vorschriften für das Handels- oder das Anlagebuch zu beachten. Eine Ausnahme-regelung macht es den Instituten mit einem geringen Anteil an Handelsbuchgeschäften (maximal 5 Prozent des Gesamtgeschäfts) möglich, ebenfalls die Regelungen des Anlagebuchs zugrunde zu legen. Die genaue Berechnung der Risikopositionen der einzelnen Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute wird schließlich nach dem bereits erwähnten neuen Eigenkapitalgrundsatz I durchgeführt. Dabei wird nicht mehr wie bisher auf Bestände abgestellt, sondern vielmehr auf offenen Positionen. Hinsichtlich der Erfassung der neu aufgenommenen Marktrisikopositionen besteht die Wahl zwischen Standardverfahren und internen Risikomodellen<sup>43</sup>. Durch die Einbeziehung der Marktpreisrisiken in Grundsatz I, kann die Limitierung durch Grundsatz Ia auf diesem Bereich entfallen. Dieser war ohnehin nur "als deutsche Zwischenlösung bis zum Inkrafttreten einer international abgestimmten Marktpreisrisikoregelung"<sup>44</sup> gedacht.

---

<sup>40</sup> Vgl. zur genauen Begriffsabgrenzung DtBb (1998a), S. 62 f.

<sup>41</sup> Vgl. hierzu die Umsetzung der 2. Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie im Rahmen der 4. KWG-Novelle, Abschnitt 3.2.1. auf Seite 12 ff.

<sup>42</sup> Auswirkungen auf diesen Bereich hatten bereits die Eigenmittel- und die Solvabilitäts-Richtlinie im Rahmen der 4. KWG-Novelle, vgl. Abschnitt 3.2.1. auf Seite 12 ff.

<sup>43</sup> Vgl. zu den einzelnen Verfahren beispielsweise DtBb (1998c) oder Boos/Schulte-Mattler (1997a-d).

<sup>44</sup> Zitat: DtBb (1998c), S. 71.

Die BCCI-Richtlinie soll die Bankaufsicht optimieren, indem sie für größere Transparenz sorgt und es zu Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsstellen kommt. Sie wurde im KWG unter anderem durch den § 33 Absatz 3 berücksichtigt. Die Zulassung zum Betrieb von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen kann demnach durch das BAK versagt oder entzogen werden, wenn der Aufbau des betreffenden Instituts oder die Besitzverhältnisse an ihm eine wirksame bankrechtliche Aufsicht verhindern.

### 3.2.4. Sonstiges

Auch nach den Anpassungen durch die vorgestellten Novellen des KWG stehen bereits weitere, auf europäischer Ebene schon verabschiedete, Richtlinien zur Umsetzung in deutsches Recht an. Zu nennen ist hier insbesondere die Einlagensicherungs-Richtlinie. Diese wurde bereits im Mai 1994 verabschiedet, aber aufgrund einer Klage der Bundesregierung am Europäischen Gerichtshof bisher nicht in die deutsche Rechtsprechung eingebracht. Nach der Ablehnung der Klage ist die Richtlinie nun aber unverzüglich umzusetzen.

"Die Kernaussage der EG-Einlagensicherungs-Richtlinie besteht in der Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, in ihrem Hoheitsgebiet für die Errichtung und amtliche Anerkennung eines oder mehrerer Einlagensicherungssysteme zu sorgen. Die Zugehörigkeit zu diesen Systemen ist für die Kreditinstitute obligatorisch"<sup>45</sup>. Die Regelung des § 23a, nach dem die Tätigkeit im Einlagengeschäft auch ohne diese Zugehörigkeit erlaubt ist, soweit der Kunde über die fehlende Sicherung informiert wurde, wird damit hinfällig. Der Mindestumfang der Sicherung beträgt 20.000 ECU pro Einleger. Dieser Betrag wird in Deutschland durch die verbandseigenen Sicherungseinrichtungen der Kreditinstitute weit übertroffen. Durch die Richtlinie werden keine Höchstsicherungsbeträge festgelegt. Darüber hinaus wird es freigestellt, auch andere Ansprüche abzusichern, die nicht unter den Begriff der Einlage fallen<sup>46</sup>.

Weitere Anpassungen stehen im Bereich der Solvabilitäts-Richtlinie und bei der Kapitaladäquanz-Richtlinie an, deren Änderungen gerade nach der zweiten Lesung im Europäischen Parlament gebilligt wurden<sup>47</sup>.

---

<sup>45</sup> Zitat: Weber (1994), S. 477.

<sup>46</sup> Einen allgemeinen Überblick zum Thema Einlagensicherung bietet DtBb (1992c).

<sup>47</sup> Vgl. Mosiek-Urbahn (1998), S. 481.



### **3.3. Auswirkungen auf das Bankenverhalten**

Der Übergang zur EWU bringt für das KWG weitgreifende Veränderungen. Die Harmonisierung des Bankrechts betrifft alle Bereiche des Gesetzes, also genauso die Mindestvoraussetzungen und die Zulassungsbestimmungen für den Geschäftsbetrieb von Banken, wie auch deren Beaufsichtigung. Durch die diversen Änderungen und Neuregelungen ergeben sich Auswirkungen auf verschiedene Bereiche des Bankenverhaltens, die ich in diesem Abschnitt vorstellen möchte.

#### **3.3.1. Die 4. KWG-Novelle**

Der mit der 2. Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie erstellte "europäische Paß" vereinfacht den Kreditinstituten die Niederlassung in den einbezogenen Staaten und erleichtert somit den Zugriff auf ein größeres Geschäftsfeld. Diese Ausdehnungsmöglichkeit der Geschäftsaktivitäten ergibt sich sowohl für die Beschaffung von Kapital, beispielsweise in Form von Fremdkapital durch das Passivgeschäft, als auch für die Anlage von Mitteln, insbesondere per Kreditvergabe, durch die Geschäftsbank. Allerdings wird diese Möglichkeit, und damit die Verhaltensänderung der Banken, beschränkt durch die bestehende Wettbewerbssituation auf dem Markt. Denn das Eindringen in den ausländischen Markt ist nur durch die Gewährung von günstigen Konditionen, beispielsweise bei der Zinsgestaltung im Kredit- oder Passivgeschäft, möglich. Ein solches Verhalten der Banken ist aber nur dann zu erwarten, wenn es sich auf längere Sicht rentabel erweist.

Weitere Auswirkungen ergeben sich durch die Umsetzung der Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie auf die Beschaffung von Eigenkapital durch Beteiligungsfinanzierung. Durch die neue Anteilseignerkontrolle werden Ansprüche an den Inhaber einer bedeutenden Beteiligung und an die Struktur der entstehenden Unternehmensverbindung, zum Beispiel bezüglich der Transparenz der Kapitalverflechtung, gestellt. Dies kann unter Umständen den Finanzierungsaktivitäten der Kreditinstitute in dieser Form im Wege stehen.

Auch die Mittelverwendung, und damit das Verhalten der Banken auf diesem Gebiet, ist durch die oben genannte Richtlinienumsetzung betroffen. Hier erfolgt eine weitere

Begrenzung<sup>48</sup> der bedeutenden Beteiligungen von Kreditinstituten an sogenannten Nichtbanken. Das bedeutet für die Banken eine Einschränkung der Anlagemöglichkeiten in Zukunft und falls die Grenzen bisher überschritten wurden, auch eine Notwendigkeit zur Umschichtung ihrer Aktiva in diesem Bereich.

Bedeutende Auswirkungen auf die Banken haben im Rahmen der 4. KWG-Novelle auch die neue Eigenkapitaldefinition durch die Eigenmittel-Richtlinie und die Änderungen, die durch die Solvabilitäts-Richtlinie in den Eigenkapitalgrundsätzen hervorgerufen wurden.

Die Einbeziehung von stillen Neubewertungsreserven und nachrangigen Verbindlichkeiten in das Ergänzungskapital erweitert die Eigenmittel der Kreditinstitute. Somit ist durch die neue Definition, ohne zutun der Institute, eine breitere Geschäftsbasis entstanden. Damit ist eine Ausweitung der Geschäfte im risikobehafteten Aktivbereich, beispielsweise im Kreditgeschäft, möglich.

Diese Möglichkeit wird aber im gleichen Zug, genauer gesagt durch die Neufassung des Grundsatzes I, wieder eingeschränkt. Hier erfolgt nämlich die Ausdehnung des Katalogs der Risikoaktiva, also der mit haftendem Eigenkapital zu unterlegenden Positionen der Aktivseite der Bilanz. Dadurch steht der größeren Eigenkapitalbasis ein ebenfalls größerer abzudeckender Bereich gegenüber. Damit werden die durch die Eigenmitteldefinition freigegebenen Kapazitäten, ebenfalls ohne zutun der Institute, wieder gebunden. Welche Wirkung dominiert und ob sich somit die Möglichkeit einer Ausdehnung der geschäftlichen Aktivitäten ergibt, ist bei den einzelnen Banken verschieden und hängt von der relativen Veränderung der beiden Komponenten zueinander ab.

Wichtig für das Verhalten der Banken ist in diesem Zusammenhang auch die bisher nicht erwähnte Tatsache, daß "Sachanlagen (Grundstücke, Gebäude und Geschäftsausstattung) sowie sonstige Vermögensgegenstände"<sup>49</sup>, die keine Bonitätsrisiken im engeren Sinn beinhalten, in die Berechnungen gemäß dem Eigenkapitalgrundsatz I einbezogen werden. Damit soll dem Verhalten der Banken, hervorgerufen durch obige Ausweitung, in nicht mit Eigenkapital zu unterlegende Anlagemöglichkeiten auszuweichen, Einhalt geboten werden<sup>50</sup>.

---

<sup>48</sup> Zur Höhe der genauen Sätze vgl. Abschnitt 3.2.1., Seite 13 oben.

<sup>49</sup> Zitat: DtBb (1993b), S. 51.

<sup>50</sup> Vgl. DtBb (1993b), S. 51.

### 3.3.2. Die 5. KWG-Novelle

Der bereits in der 4. KWG-Novelle neugefaßte, erweiterte Eigenkapitalbegriff erfordert auch eine Anpassung der Großkreditregelungen. Da das haftende Eigenkapital die Bemessungsgrundlage für die Definition des Großkredits und auch für dessen Obergrenze darstellt, hätte sich sonst für die Kreditinstitute ein enormer Spielraum für erweiterte Geschäftstätigkeiten in diesem Bereich ergeben. Damit wäre unter Umständen das Ziel dieser Regelungen, nämlich ein Minimum an Diversifikation bei der Kreditvergabe von den Banken, umgangen worden. Die Anpassung der gesetzlichen Grenzen verhindert dieses Verhalten. Im einzelnen ergeben sich hieraus verschiedene Konsequenzen für das Bankenverhalten.

Von den neuen Obergrenzen wird im allgemeinen eine eher restriktive Wirkung auf den Bereich der Großkreditvergabe erwartet. Dies läßt sich nicht zuletzt aus den großzügig gefaßten Übergangsvorschriften<sup>51</sup> des Gesetzgebers schließen. Besonders betroffen sind hier kleinere<sup>52</sup> Institute. Bei ihnen wird im Vergleich zu größeren Instituten, aufgrund des geringeren Haftungskapitals, durch entsprechende Kreditvergabe sowohl die Einzel- als auch die Gesamtgroßkreditgrenze schneller erreicht. Für sie hat außerdem die Erweiterung des Eigenkapitalbegriffs keine große Bedeutung gehabt, da sie nicht in hohem Maße über die hinzugekommenen Komponenten verfügen. Damit wurde ihnen die Basis für die Großkreditvergabe durch die neuen Grenzen zusätzlich gekürzt, und es besteht für sie die Notwendigkeit ihr Geschäftsverhalten zu ändern. Eine mögliche Verhaltensänderung besteht darin, sich verstärkt um die Beschaffung von haftendem Eigenkapital zu bemühen, um damit das bisherige Volumen der Großkredite beibehalten zu können. Die zweite Alternative ist die Verringerung der Tätigkeit im Großkreditgeschäft. Letztere bringt aber negative Auswirkungen mit sich. Einerseits kann dadurch die Ertragslage des Unternehmens negativ beeinflußt werden und andererseits werden unter Umständen schon lange bestehende, gute Kundenbeziehungen gestört<sup>53</sup>. Um diese Folgen zu verhindern, wurden die oben bereits erwähnten Übergangsvorschriften festgelegt und damit den Kreditinstituten die Möglichkeit gegeben, Anpassungen vorzunehmen.

Weitere Auswirkungen auf das Verhalten der Banken ergeben sich auch durch die Verschärfung der bestehenden Konsolidierungsnormen im Rahmen der 5. KWG-Novelle.

---

<sup>51</sup> Siehe § 64d KWG, Übergangsregelung für Großkredite.

<sup>52</sup> Das Wort klein bezieht sich hier auf die Höhe des haftenden Eigenkapitals.

<sup>53</sup> Vgl. hierzu Gaumert (1997), S. 120 f.

Betroffen ist hier insbesondere wieder die Versorgung mit haftendem Eigenkapital und die damit verbundene Gestaltungsmöglichkeiten auf der Aktivseite der Bilanz. Durch die Ausdehnung des Konsolidierungsbereichs wird in noch stärkerem Maß als bisher "ausgeschlossen, daß ein Mutterinstitut Kapital, das es nachgeordneten Kreditinstituten zur Verfügung gestellt hat, auch im eigenen Geschäft einsetzt, auf diese Weise Kreditpyramiden aufbaut und damit den geltenden Begrenzungsnormen ausweicht"<sup>54</sup>. Eine Umgehung der bestehenden Eigenkapitalgrundsätze durch das oben beschriebene Verhalten ist also nicht möglich. Es bleibt den Instituten trotzdem noch die Chance, im Rahmen der gesetzlichen Wahlmöglichkeiten, auf ein für sie günstiges Konsolidierungsverfahren zurückzugreifen. Dadurch wird es unter Umständen doch möglich, daß zum Beispiel "Neubewertungsreserven des konsolidierten Unternehmens für das Ergänzungskapital der Gruppe genutzt werden können"<sup>55</sup>. Auch dann, wenn keine Wahlmöglichkeit besteht, nämlich bei der neuen Vollkonsolidierungspflicht für Tochterunternehmen, können sich, unter günstigen Voraussetzungen, Vorteile ergeben. Denn die Zurechnung fremder Anteile im Rahmen dieser Konsolidierung "wirkt sich erhöhend und damit vorteilhaft auf das haftende Eigenkapital der Mutter aus, wenn der Kapitalanteil weniger als 100 Prozent beträgt. Die Zurechnung auch der gesamten Risikoaktiva reduziert diesen Vorteil nur wenig"<sup>56</sup>. Damit ist gezeigt, daß die neuen Vorschriften auf diesem Bereich nicht unbedingt nur einschränkende Wirkung auf das haftende Eigenkapital und damit auf die Geschäfts- und Risikoübernahmemöglichkeiten haben müssen.

### **3.3.3. Die 6. KWG-Novelle**

Durch die Umsetzung der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie ergeben sich für die deutschen Universalbanken nur indirekt Auswirkungen auf das Bankenverhalten. Das heißt, es wird nicht konkret in ihre Mittelverwendungs- bzw. die Mittelbeschaffungsmöglichkeiten eingegriffen. Allerdings sorgt die Einbeziehung der Wertpapierfirmen in die bankaufsichtsrechtliche Kontrolle für eine Gleichstellung der verschiedenen Institute. Das ist besonders hinsichtlich des Wettbewerbs am Wertpapiermarkt wichtig, denn da stehen die Universalbanken mit den Wertpapierinstituten in direkter Konkurrenz. Durch die Angleichung wurden bestehende Wettbewerbsverzerrungen beseitigt und damit für gleiche

---

<sup>54</sup> Zitat: DtBb (1994b), S. 60.

<sup>55</sup> Zitat: Gaumert (1997), S. 140.

<sup>56</sup> Zitat: Gaumert (1997), S. 140.

Voraussetzungen gesorgt. Dies hat natürlich positive Folgen für die Geschäftstätigkeit und damit das Bankverhalten in diesem Bereich.

Im Rahmen der 6. KWG-Novelle ergeben sich weittragende Auswirkungen insbesondere durch die Umsetzung der Kapitaladäquanz-Richtlinie. Im Mittelpunkt stehen hier erneut das haftende Eigenkapital, als Grundlage der Geschäftspolitik, und die damit verbundene Tätigkeit der Kreditinstitute im Risikobereich.

Die Ausdehnung des Bereichs, der mit Eigenmitteln zu unterlegenden Risiken, erfordert eine höhere Eigenkapitalausstattung und damit eine Reaktion der Banken. Allerdings führt der Übergang von Beständen auf offene Positionen im Rahmen des Berechnungs-vorgangs tendenziell zu einer Reduzierung der Eigenkapitalanforderungen<sup>57</sup>. Im Bereich des neuen Grundsatzes I sind hier "Anreize installiert, die offenen Positionen und damit die Eigenkapitalunterlegung durch die Verrechnung sich gegenüberstehender aktiverischer und passivischer Positionen (Hedging) zu reduzieren"<sup>58</sup>. Diese beiden Effekte verlaufen gegenläufig. Insgesamt ist davon auszugehen, daß der erste Effekt, also die Erhöhung der notwendigen Eigenmittel durch den weiter gefaßten Risikobereich, deutlich überwiegt. Proberechnungen im Sparkassensektor haben ergeben, daß die Kapital-anforderungen in Zukunft zwei- bis dreimal höher liegen als bisher<sup>59</sup>.

Abgesehen von der Höhe des Eigenkapitals wird sich auch die Struktur, also die Aufteilung in Kern- und Ergänzungskapital, verändern. Die neuen Regelungen bezüglich der Verwendbarkeit der beiden Komponenten zur Risikoabdeckung wird hier eine Verschiebung der Mittel, durch entsprechende Aktionen der Banken, hin zum Kern-kapital bewirken<sup>60</sup>.

Durch die Veränderungen ergibt sich für die Kreditinstitute erneut, ähnlich wie bei der 5. KWG-Novelle durch die neuen Großkreditregelungen, ein höherer Bedarf an Eigenmitteln. Auch hier stehen den Banken zwei Verhaltensvarianten zur Auswahl. Auf der einen Seite besteht die Möglichkeit, diese benötigten Mittel zu beschaffen. Dem steht auf der anderen Seite die Einschränkung der Aktivitäten im Bereich der Risikogeschäfte gegenüber. Soweit es ihnen möglich ist, werden die Banken die erste Variante wählen und die zweite nur als Notlösung akzeptieren.

---

<sup>57</sup> Vgl. Gaumert (1997), S. 149.

<sup>58</sup> Zitat: Boos/Schulte-Mattler (1997b), S. 561.

<sup>59</sup> Vgl. hierzu Gröschel/Maes (1994), S. 21.

### **3.3.4. Sonstiges**

Die Einlagensicherungs-Richtlinie ist, bis auf wenige Einzelheiten, mit dem in Deutschland bestehenden System vereinbar. Nicht zuletzt deshalb, weil sie auf eine Mindestharmonisierung abzielt und nicht die bestehenden Systeme in Frage stellen will<sup>61</sup>. Ich möchte an dieser Stelle trotzdem kurz auf die Bedeutung dieser Sicherung für das Bankenverhalten eingehen, auch wenn sich keine Auswirkungen für dieses durch den Übergang zur EWU ergeben, abgesehen von der neuen Teilnahmepflicht an einem Sicherungssystem.

Der Einlagenschutz ist ein wichtiger Bestandteil des Gläubigerschutzes. Er bietet den Anlegern ein gewisses Maß an Sicherheit im Verhältnis zu den Banken. So bildet sich eine Vertrauensbasis, die die Grundlage für die Anlage von Geldern, zum Beispiel in Form von Einlagen, ist. Diese Geldanlagen sind wiederum eine wichtige Finanzierungsform für die Kreditinstitute und damit auch die Grundlage weiterer Geschäfte. Ein funktionierender und überzeugender Einlagenschutz ist also für die Banken von großer Bedeutung.

## **3.4. Zusammenfassung**

Der Übergang zur EWU erfordert auch im Bereich des Bankrechts ein Mindestmaß an Harmonisierung auf internationaler Ebene. Um hier eine Angleichung zu erreichen, werden vom europäischen Parlament und dem europäischen Rat Richtlinien in den wichtigsten Bereichen erlassen, die in nationales Recht umzusetzen sind. Die bedeutendsten Regelungen in den letzten Jahren betrafen die gegenseitige Anerkennung der Aufsichtsregeln, die einheitliche Definition des Eigenkapitals und des Kreditbegriffs, die Festlegung einheitlicher Grenzen für Großkredite und die Eigenmittelunterlegung der verschiedenen risikotragenden Aktiva. Darüber hinaus wurden der Konsolidierungskreis in diesem Bereich erweitert und die Wertpapierfirmen in die Bankaufsicht mit einbezogen. Die Umsetzung der Richtlinien erfolgte durch drei Novellen des KWGs sowie durch Anpassungen in den Eigenkapital- und Liquiditätsgrundsätzen. Da diese Veränderungen innerhalb kürzester Zeit stattfanden, wurden in einigen kritischen Bereichen

---

<sup>60</sup> Vgl. Gaumert (1997), S. 155.

<sup>61</sup> Vgl. Weber (1994), S. 476.

Übergangsregelungen getroffen, um so den betroffenen Instituten eine angemessene Anpassungsfrist zu gewähren.

Auswirkungen auf die Banken und ihr Verhalten ergaben sich daraus in verschiedenen Bereichen. Die Ausweitung des Eigenkapitalbegriffs für sich alleine gesehen, hätte es den Banken ermöglicht, aufgrund der so erweiterten haftenden Geschäftsbasis, ihre Aktivitäten im Risikobereich, also zum Beispiel den Eigenhandel mit Wertpapieren oder aber auch das Kreditgeschäft, zu erhöhen. Diesem Verhalten wurde aber durch die gleichzeitige Ausdehnung des mit haftendem Eigenkapital zu unterlegenden Risiko-bereichs Einhalt geboten. Einbezogen worden sind hier vor allem, neben den auch bisher schon zu unterlegenden Bonitätsrisiken, die sogenannten Marktrisiken. Insgesamt gesehen haben sich durch diese Anpassungen die Eigenkapitalanforderungen an Kreditinstitute erhöht. Das heißt, für dieselbe Geschäftstätigkeit im Aktivbereich sind mehr haftende Eigenmittel vorzuweisen. Für die Kreditinstitute bedeutet dies entweder diese notwendigen Mittel zu beschaffen oder die Geschäfte auf der Aktivseite einzuschränken.

## **4. Änderungen im Bereich Deutsche Bundesbank/ Europäische Zentralbank und deren Auswirkungen**

### **4.1. Bedeutung der DtBb/ EZB für die Geschäftsbanken**

Die Deutsche Bundesbank spielt eine wichtige Rolle im deutschen Geschäftsbankensystem. Diese Bedeutung hat im § 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (BBankG) seinen Ursprung, in dem die Aufgaben der DtBb festgelegt sind. Sie regelt demnach den Bargeldumlauf und die Kreditversorgung der Wirtschaft und ist für die bankmäßige Abwicklung des In- und Auslandszahlungsverkehrs zuständig. Aufgrund dieser Aufgabenstellung wird der DtBb die Funktion der "Bank der Banken" zugeordnet.

Die Kreditinstitute sind auf die Versorgung mit Zentralbankgeld<sup>62</sup> angewiesen, um so liquide zu sein und ihrer Geschäftstätigkeit, besonders der Kreditvergabe, nachgehen zu können. Diese Abhängigkeit besteht darin, daß sich "die Bankenkundschaft den Gegenwert von eingeräumten Krediten oder von Sichtguthaben bei Banken teilweise in Bundesbanknoten auszahlen läßt, die sich die Geschäftsbanken wiederum nur bei der Zentralbank beschaffen können"<sup>63</sup>. Das Zentralbankgeld wird außerdem bei der täglichen Abrechnung der Banken untereinander und bei der Mindestreservehaltung benötigt. Zwar können die Kreditinstitute ihren Bedarf an Zentralbankgeld auch über den Geldmarkt bei anderen Kreditinstituten decken, aber auch dies findet nur in einem von der DtBb festgelegten Rahmen statt. Denn auf diesem Weg können nur Überschüsse bzw. Fehlbeträge zwischen den einzelnen Banken ausgeglichen werden<sup>64</sup>. Die bestehende Gesamtmenge an Zentralbankgeld kann nur die Bundesbank verändern. Sie kann hier also durch ihr geldpolitisches Instrumentarium den Geldumlauf und damit die Kreditgewährung beeinflussen.

Neben der Geldversorgung ist die DtBb auch an der Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs zwischen den Kreditinstituten beteiligt und stellt eigene Zahlungsverkehrseinrichtungen als Bankdienstleistung gegen Gebühr zur Verfügung.

---

<sup>62</sup> Zentralbankgeld ist "allgemein das von der Zentralbank geschaffene Geld. Das Zentralbankgeld setzt sich aus dem gesamten Bestand umlaufenden Bargelds und den Zentralbankguthaben der Banken und Nichtbanken zusammen. Zentralbankgeld in der engeren Definition der Bundesbank umfaßt den Bargeldbestand außerhalb des inländischen Bankensystems und die Mindestreserven der Kreditinstitute auf ihre Inlandsverbindlichkeiten" [Zitat: DtBb (1995), S. 182].

<sup>63</sup> Zitat: DtBb (1995), S. 33.

<sup>64</sup> Vgl. DtBb (1995), S. 33.



Aufgrund dieser bedeutenden Rolle der Bundesbank für das deutsche Geschäftsbankensystem ist es unvermeidbar, daß sich Änderungen in diesem Bereich auch bei den Banken bemerkbar machen. Durch den bevorstehenden Übergang zur EWU wird die DtBb in das ESZB integriert und handelt in Zukunft gemäß den Leitlinien und Weisungen der EZB<sup>65</sup>. Das Recht der Banknotenausgabe geht auf die EZB und die nationalen Zentralbanken über<sup>66</sup>. Sie werden zusammen die Geldpolitik der Gemeinschaft festlegen und ausführen sowie die Funktionsfähigkeit der Zahlungsverkehrssysteme fördern<sup>67</sup>. Das heißt aber, daß sich auf dem Gebiet der Geldversorgung bzw. generell im Zusammenhang mit der DtBb einige Veränderungen ergeben<sup>68</sup>. Diese betreffen nicht nur die rechtlichen Kompetenzen, beispielsweise das Banknotenmonopol, sondern es ergibt sich auch ein neuer Handlungsrahmen für die Geschäftsbanken, zum Beispiel auf dem Gebiet der Refinanzierung.

## **4.2. Änderungen beim Übergang zur EWU<sup>69</sup>**

### **4.2.1. Geldpolitisches Instrumentarium<sup>70</sup>**

Im Bereich des geldpolitischen Instrumentariums hat sich neben den Instrumenten selbst auch deren Einteilung verändert. Die DtBb unterschied bisher die Gebiete Refinanzierungs-, Offenmarkt- und Mindestreservpolitik. In Zukunft wird der Bereich Refinanzierungspolitik durch den der sogenannten Ständigen Fazilitäten ersetzt. Im folgenden werden die neuen Bereiche und die zugeordneten Instrumente kurz vorgestellt<sup>71</sup> sowie auf Veränderungen bezüglich bisheriger Gegebenheiten eingegangen.

#### 4.2.1.1. Ständige Fazilitäten

Zwei ständige Fazilitäten sollen den Rahmen für die Zinsschwankungen auf dem Geldmarkt abstecken. Der Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität bildet die Ober-

---

<sup>65</sup> Artikel 14.3. ESZB-Statut.

<sup>66</sup> Artikel 105a EG-Vertrag.

<sup>67</sup> Artikel 105 (2) EG-Vertrag.

<sup>68</sup> Einen allgemeinen Vergleich zwischen DtBb und EZB/ESZB findet man bei Walter (1994), S. 226 ff.

<sup>69</sup> Eine tabellarische Aufstellung der Änderungen befindet sich mit Abbildung C: *Für Banken signifikante Änderungen im Bereich DtBb/ EZB* im Anhang auf Seite 55 f.

<sup>70</sup> Die neuen geldpolitischen Regelungen des ESZB wurden EWU (1997a) und EWU (1997c) entnommen, die zum Vergleich notwendigen bisherigen Instrumente entstammen DtBb (1995), S. 97 ff.

<sup>71</sup> Eine Übersicht über das Instrumentarium bietet Abbildung D: *Geldpolitische Operationen des ESZB* im Anhang auf Seite 57 f.

grenze und der Zinssatz der Einlagefazilität entsprechend die Untergrenze der Sätze für Tagesgelder.

"Die Spitzenrefinanzierungsfazilität unterscheidet sich kaum von dem bekannten Lombardkredit<sup>72</sup> der Bundesbank"<sup>73</sup>. Sie bietet den Kreditinstituten die Möglichkeit, sehr kurzfristig Zentralbankgeld zu einem festgelegten Zinssatz zu besorgen. Der Rückgriff auf diese Refinanzierungsmöglichkeit, der bisher durch das von der DtBb festgelegte Lombardkontingent beschränkt war, ist unbegrenzt, vorausgesetzt wird aber eine ausreichende Besicherung<sup>74</sup>.

Neben dieser Liquiditätsbereitstellung hat das ESZB die Möglichkeit, durch die sogenannte Einlagefazilität Liquidität abzuschöpfen. Auch dieses geldpolitische Instrument kann von den Banken unbeschränkt in Anspruch genommen werden. Das heißt, es steht ihnen die Möglichkeit offen, Einlagen in unbeschränkter Höhe und zu einem festgelegten Zinssatz, für einen Tag bei den nationalen Zentralbanken anzulegen. "Für den deutschen Geldmarkt ist dies ein Novum. Das mit dieser Fazilität noch am ehesten vergleichbare Instrument der Bundesbank, die Abgabe kurzfristiger Schatzwechsel, wurde bislang lediglich ad hoc und unter situationsabhängiger Festsetzung des Schatzwechselabgabesatzes eingesetzt"<sup>75</sup>.

Die in der Bundesrepublik bisher bekannte Diskontpolitik, also die Kreditgewährung durch die Bundesbank durch den Ankauf bestimmter Wechsel (BBankG § 19 (1) Nr. 1 und 2), ist für die zukünftige Geldpolitik des ESZB nicht mehr vorgesehen.

#### 4.2.1.2. Offenmarktgeschäfte

Im Mittelpunkt des zukünftigen Instrumentariums stehen die Offenmarktgeschäfte. Durch diese Operationen sollen die Zinssätze und die Liquidität am Geldmarkt, in dem durch die ständigen Fazilitäten abgesteckten Rahmen, gesteuert werden. Es wird vier Formen der Offenmarktoperationen geben, die ihrerseits wiederum verschiedene Transaktionsarten beinhalten. Unterschieden werden das Hauptrefinanzierungsinstrument, die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte, die Feinsteuerungsoperationen und die strukturellen Operationen.

---

<sup>72</sup> Ein Lombardkredit ist ein verzinsliches Darlehen, das die DtBb gegen Verpfändung von Wertpapieren einräumt [BBankG § 19 (1), Nr. 3].

<sup>73</sup> Zitat: DtBb (1997b), S. 7.

<sup>74</sup> Zur Besicherung siehe Abschnitt 4.2.1.4. auf Seite 32.

<sup>75</sup> Zitat: DtBb (1997a), S. 10.

Für das Hauptrefinanzierungsinstrument, das der Liquiditätsbereitstellung dient, sind befristete Transaktionen<sup>76</sup> vorgesehen. "Sie schließen quasi nahtlos an die den deutschen Banken und der deutschen Öffentlichkeit seit Jahren bekannten Wertpapierpensionsgeschäfte der Bundesbank an"<sup>77</sup>.

Ein neues Element in diesem Bereich stellen die, ebenfalls der Liquiditätsbereitstellung dienenden, längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte dar. Sie werden ebenfalls in Form von befristeten Transaktionen durchgeführt und ermöglichen mit ihrer Laufzeit von drei Monaten eine Basisrefinanzierung. Mit dieser Befristung auf drei Monate wurde eine Eigenschaft des deutschen Diskontkredits aufgenommen. "Ein weiteres Merkmal des Diskontkredits findet sich bei der Besicherung der längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte wieder: Die Nationalbanken haben die Option, den Kreis der Sicherheiten auf private Schuldtitel, zum Beispiel nicht marktfähige private Sicherheiten, wie Handelswechsel oder Buchkredite der Banken an Wirtschaftsunternehmen, zu beschränken oder eine entsprechende Mindestquote zu verlangen"<sup>78</sup>.

Falls unerwartete Liquiditätsschwankungen am Geldmarkt auftreten, stehen dem ESZB sogenannte Feinsteuerungsoperationen zur Verfügung, um diese auszugleichen. Möglich sind hier wiederum befristete Transaktionen, aber auch definitive Käufe bzw. Verkäufe<sup>79</sup>, Devisenswaps<sup>80</sup> und die Hereinnahme von Termineinlagen. Auch diese Geschäfte sind in ihren Grundzügen durch das Instrumentarium der DtBb bekannt, eine Ausnahme stellt lediglich die Hereinnahme von Termineinlagen dar. Diese Form der Liquiditätsabschöpfung bestand bisher nicht und ist damit für die deutschen Banken eine Neuerung. Das ESZB bietet im Rahmen dieses Instrumentes in einem unregelmäßigen Rhythmus die Annahme von verzinslichen Termineinlagen an, die auf Konten bei den nationalen Zentralbanken gehalten werden. Die Laufzeit dieser Geschäfte ist nicht standardisiert.

Strukturelle Operationen schließlich sollen "zur Beeinflussung der strukturellen Position des ESZB gegenüber dem Finanzsektor"<sup>81</sup> eingesetzt werden. Hier stehen befristete Transaktionen, Emission von Schuldverschreibungen sowie definitive Käufe und Verkäu-

---

<sup>76</sup> "Als befristete Transaktionen werden Geschäfte bezeichnet, bei denen das ESZB refinanzierungsfähige Sicherheiten im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen kauft oder verkauft oder Kreditgeschäfte gegen Verpfändung refinanzierungsfähiger Sicherheiten durchführt" [Zitat: EWI (1997c), S. 13].

<sup>77</sup> Zitat: DtBb (1997b), S. 5.

<sup>78</sup> Zitat: DtBb (1997b), S. 6.

<sup>79</sup> "Transaktionen, bei denen die Zentralbank Vermögenswerte definitiv am Markt per Kasse oder Termin kauft oder verkauft" [Zitat: EWI (1997c), S. 67].

<sup>80</sup> "Gleichzeitige Kassa- und Termintransaktionen in einer Währung gegen eine andere" [Zitat: EWI (1997c), S. 68].

<sup>81</sup> Zitat: EWI (1997c), S. 15.

fe als mögliche Aktionen bereit. Auch hier ergeben sich keine grundsätzlichen Neuerungen gegenüber dem bisherigen Instrumentarium der DtBb.

Bezüglich des Rechtscharakters der befristeten Transaktionen im Offenmarktgeschäft wird den nationalen Zentralbanken freigestellt, ob sie diese in Form von Pensionsgeschäften oder in Form von Pfandkrediten vornimmt. Während im ersten Fall die refinanzierungsfähigen Sicherheiten durch die Zentralbanken im Rahmen von Rückkaufvereinbarungen an- bzw. verkauft werden, erfolgt im zweiten Fall eine Verpfändung der Sicherheiten. Die DtBb führte bisher ihre Offenmarkttransaktionen auf der Basis von Pensionsgeschäften aus. Die Form des Pfandkredits wurde nur beim Lombardkredit gewählt. Im Zuge der Währungsunion möchte die Bundesbank ebenfalls zur Verpfändungslösung übergehen. Durch diese Methode kann "ein sogenannter Sicherheitenpool geschaffen werden, der zur Besicherung sämtlicher Geschäfte mit der Notenbank dient"<sup>82</sup>. Dies bringt unter anderem erhebliche verfahrenstechnische Vorteile für alle Beteiligten.

Die Durchführung der Offenmarktgeschäfte erfolgt normalerweise in der Tenderform<sup>83</sup> (möglich sind aber auch bilaterale Geschäfte<sup>84</sup>), wobei Standard- und Schnelltender unterschieden werden. Diese Verfahren sind abgesehen von der Zeitspanne und dem Teilnehmerkreis identisch. Während der Standardtender im Zeitraum von 24 Stunden durchgeführt wird und allen Geschäftspartnern offen steht, kommt es beim Schnelltender innerhalb einer Stunde zum Abschluß. Zusätzlich ist die Zahl der zugelassenen Geschäftspartner hier begrenzt<sup>85</sup>. Standardtender werden bei den Haupt- und längerfristigen Refinanzierungsgeschäften sowie unter Umständen bei strukturellen Operationen verwendet. Das Schnelltenderverfahren wird bei Feinsteuergeschäften eingesetzt. "Die einzelnen Verfahrensschritte und der zeitliche Ablauf der Tenderverfahren bringen gegenüber den von der Bundesbank bei Offenmarktgeschäften angewandten Tendern keine größeren Änderungen"<sup>86</sup>.

---

<sup>82</sup> Zitat: DtBb (1997b), S. 6.

<sup>83</sup> Hier stehen Mengen- und Zinstender zur Auswahl. Beim Mengentender wird der Zinssatz von der Zentralbank festgelegt, die von den Banken eingehenden (Mengen-) Gebote werden von ihr, bei der Zuteilung, gemäß ihrer liquiditätspolitischen Vorstellung repartiert. Beim Zinstender werden zusätzlich auch die Zinsgebote den Kreditinstituten überlassen. Die Zuteilung erfolgt hier entweder nach der "amerikanischen Methode" zu den individuellen Bietungssätzen oder nach der "holländischen Methode" zu einem einheitlichen Satz [vgl. DtBb (1995), S. 181].

<sup>84</sup> "Verfahren, bei denen die Zentralbank nur mit einem oder wenigen Geschäftspartnern direkt Geschäfte abschließt" [Zitat: EWI (1997c), S. 67].

<sup>85</sup> Zu den zugelassenen Geschäftspartnern siehe Abschnitt 4.2.1.4. auf Seite 32.

<sup>86</sup> Zitat: DtBb (1997b), S. 9.

#### 4.2.1.3. Mindestreserve

Der Rat der Europäischen Zentralbank hat in seiner Sitzung am 07.07.1998 die Einführung einer Mindestreserve beschlossen und gleichzeitig die Grundzüge für dieses Mindestreservesystem festgelegt<sup>87</sup>. Diese sehen folgendermaßen aus:

- Reservepflichtig sind im Euro-Währungsraum niedergelassene Kreditinstitute im Sinne der Bankrechtskoordinierungs-Richtlinien.
- Reservepflichtige Verbindlichkeiten sind "Einlagen", "ausgegebene Schuldverschreibungen" und "Geldmarktpapiere" im Sinne der Geld- und Bankenstatistiken. Geldmarktverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber dem ESZB werden nicht in die Reservebasis aufgenommen. Für "Repogeschäfte", "Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als zwei Jahren" und "Schuldverschreibungen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als zwei Jahren" im Sinne der Statistik gilt ein Reservesatz von null Prozent.
- Die Höhe des Reservesatzes beträgt zwischen 1,5 und 2,5 Prozent.
- Es wird ein pauschaler Freibetrag von 100.000 Euro festgesetzt. Dieser wird vom Mindestreservesoll der Kreditinstitute abgezogen.
- Das Mindestreserveguthaben der Kreditinstitute wird mit dem Satz für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte verzinst.

Während sich bei den ersten drei Punkten keine wesentlichen Änderungen für die deutschen Geschäftsbanken ergeben, ist dies bei der Festlegung eines Freibetrages und der Verzinsung der Guthaben anders. Bisher gab es in der Bundesrepublik weder einen pauschalen Freibetrag in dieser Form, noch wurden die Reserveguthaben von der DtBb verzinst. Außerdem fallen die eigenständigen Mindestreservemeldungen, die bisher von der DtBb gefordert wurden, weg. Für die Berechnung des Mindestreservesolls werden in Zukunft die Angaben in der Geld- und Bankenstatistik der EZB herangezogen<sup>88</sup>.

---

<sup>87</sup> Vgl. hierzu EZB (1998).

<sup>88</sup> Vgl. hierzu DtBb (1997b), S. 14.

#### 4.2.1.4. Geschäftspartner/ Sicherheiten

Für die geldpolitischen Aktivitäten des ESZB ist ein weiter Kreis an Geschäftspartner vorgesehen. "Das ist für einige Partnerländer neu, entspricht aber der traditionellen Vorgehensweise im deutschen Notenbankwesen"<sup>89</sup>. Die Teilnahme ist an das Mindestreservesystem gebunden. Nur wer in dieses, gemäß Artikel 19.1. des ESZB-Statuts, einbezogen ist, wird als Geschäftspartner zugelassen. Weiter muß es sich um Institute handeln, die in irgendeiner Form der harmonisierten Bankenaufsicht<sup>90</sup> unterliegen. Sie müssen die "operationalen Kriterien erfüllen, die in vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen der betreffenden nationalen Zentralbank (oder EZB) niedergelegt sind"<sup>91</sup>. Institute, die diese allgemeinen Voraussetzungen erfüllen, können an Offenermarktgeschäften im Wege von Standardtendern teilnehmen sowie die ständigen Fazilitäten in Anspruch nehmen. Für die Teilnahme an den anderen Geschäften wählen die nationalen Zentralbanken bzw. bei Devisenswapgeschäften das ESZB eine begrenzte Zahl an Geschäftspartnern aus, die die allgemeinen Zulassungskriterien erfüllen. Geachtet wird bei dieser Auswahl unter anderem auf die Geld- und Devisenmarktaktivität. Für das deutsche Geschäftsbankensystem ergibt sich hier keine Veränderung, denn die Bundesbank hat auch bisher den Teilnehmerkreis an den Feinsteuerungsaktivitäten eingeschränkt.

Das ESZB teilt die refinanzierungsfähigen Sicherheiten in zwei Gruppen ein. Marktfähige Schuldtitel, die die seitens der EZB festgelegten einheitlichen und in der gesamten Währungsunion geltenden Zulassungskriterien erfüllen, gehören in die Kategorie 1. Der Kategorie 2 werden weitere marktfähige und nicht marktfähige Sicherheiten zugeordnet, für die die nationalen Zentralbanken die Zulassungskriterien auf der Grundlage der EZB-Mindeststandards festlegen. Hinsichtlich der Verwendbarkeit für geldpolitische Transaktionen sowie der grenzüberschreitenden Nutzung gibt es für die Sicherheitskategorien keine Einschränkungen. Generell besteht für die Sicherheiten die Notwendigkeit, daß sie bonitätsmäßig einwandfrei eingestuft sind. Die Bundesbank geht davon aus, daß zu den Kategorie-1-Sicherheiten neben den bisher lombardfähigen Sicherheiten auch Emissionen von Nichtbankunternehmen und, unter zusätzlichen Bedingungen, ungedeckte Bankschuldverschreibungen gehören werden<sup>92</sup>. "Hinsichtlich der Bestückung von Kategorie 2 hat die Bundesbank bereits mehrfach zu erkennen gegeben, daß sie in erster

---

<sup>89</sup> Zitat: DtBb (1997b), S. 4.

<sup>90</sup> Zur Bankenaufsicht siehe Kapitel 3 auf Seite 11 ff.

<sup>91</sup> Zitat: EWI (1997c), S. 10.

<sup>92</sup> Vgl. DtBb (1997b), S. 12.

Linie Handelswechsel sowie Kreditforderungen der Banken, also nicht marktfähige Sicherheiten, aufnehmen wird"<sup>93</sup>. Obwohl das Instrument des Rediskontkredits in Zukunft wegfällt, bleibt der Handelswechsel damit eine refinanzierungsfähige Sicherheit. Neuerungen gibt es hier bezüglich der qualitativen Anforderungen und der Restlaufzeiten der Wechsel. Erforderlich sind zukünftig nur noch zwei Wechselunterschriften und die maximale Restlaufzeit wird von 90 auf 180 Tage ausgedehnt.

#### **4.2.2. Sonstige Änderungen**

Hier möchte ich zuerst noch einmal auf ein ehemaliges geldpolitisches Instrument der Bundesbank eingehen. Es wurde bereits mit Eintritt in die zweite Stufe der Währungsunion abgeschafft. Aus diesem Grund behandle ich es an dieser Stelle und nicht bei den aktuellen Änderungen im vorherigen Abschnitt. Es geht dabei um die Kredit- und Einlagengeschäfte der Bundesbank mit dem Staat. Durch die Abschaffung des Kassenkredits nach § 20 BBankG sollte dem Staat endgültig die Möglichkeit zur Notenbankfinanzierung seiner Ausgaben genommen werden. Im gleichen Zug wurde auch der § 17 BBankG zur sogenannten Einlagenpolitik aufgehoben. Bis zum damaligen Zeitpunkt hatten der Bund, die Sondervermögen des Bundes und die Länder ihre liquiden Mittel bei der Bundesbank auf Konten zu halten. Ab dem Eintritt in die zweite Stufe können nun diese flüssigen Mittel beliebig gehalten werden. Zur Staatsfinanzierung notwendige Gelder sind über den Geldmarkt zu beschaffen.

Eine bedeutende Neuerung im Bereich des Zahlungsverkehrs ergibt sich durch die Einführung des europaweiten Echtzeit-Brutto-Zahlungsverkehrssystems<sup>94</sup> TARGET (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System). Es soll eine schnelle und effiziente Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Bereich der Großbeträge garantieren und stellt damit die Grundvoraussetzung für eine wirksame Durchführung der Geldpolitik dar. TARGET ist ein dezentrales System und baut auf die nationalen Echt-Zeit-Bruttosysteme auf, die durch das sogenannte Interlinking-System<sup>95</sup> miteinander verbunden sind. Auf die genauere Struktur und die einzelnen Abwicklungs-

---

<sup>93</sup> Zitat: DtBb (1997b), S. 13.

<sup>94</sup> Dies ist ein Übertragungssystem, in dem jede Geldübertragung einzeln abgewickelt wird, das heißt ohne Aufrechnung von Forderungen gegen Guthaben und bei dem der Ausgleich (kontinuierlich) in Echtzeit stattfindet [vgl. EWI (1997a), S. 100].

<sup>95</sup> Das Interlinking-System besteht aus einem Kommunikationsnetz und einer Reihe gemeinsamer Verfahren und Einrichtungen.

techniken möchte ich hier nicht weiter eingehen<sup>96</sup>. Eine Verpflichtung zur Abwicklung über das TARGET-System besteht nur für Zahlungen, die sich im Zuge der Durchführung der Geld- und Währungspolitik ergeben. Andere Übertragungen "können die Banken auch weiterhin über Korrespondenzbankverbindungen oder über private grenzüberschreitende Clearing-Systeme leiten. Es ist allerdings zu erwarten, daß Korrespondenzbankbeziehungen in Europa durch TARGET und die Einheitswährung stark verändert oder zum Teil sogar abgebaut werden"<sup>97</sup>. Die Entgeltstruktur des neuen Systems ist kostendeckend und für die Standardleistungen international einheitlich geregelt. Die DtBb hat im Zuge der Neuerungen ebenfalls ein neues, kostendeckendes Entgeltmodell beschlossen<sup>98</sup>. Die neue Systematik geht "vom bisherigen Prinzip ab, Entgelte nur vom Auftraggeber zu erheben. Statt dessen werden verursachungsgerecht künftig auch auf der Empfängerseite Entgelte erhoben und zwar in Abhängigkeit von der vom Empfänger jeweils gewünschten Auslieferungsform"<sup>99</sup>.

Abschließend möchte ich noch kurz auf die Harmonisierung und damit auf die Veränderungen im Bereich der monetären Statistiken eingehen. Für eine erfolgreiche Geldpolitik ist die Erhebung und Auswertung dieser Daten notwendig, denn sie spiegeln die monetäre Entwicklung wieder. Die EZB selbst ist für die monetären Statistiken zuständig, wird aber die Erhebung über die nationalen Zentralbanken durchführen lassen. "Dabei werden sie sich soweit wie möglich der bestehenden nationalen Meldesysteme bedienen"<sup>100</sup>. Im Bereich der deutschen Bankenstatistik wird es daher keine grundsätzlichen Änderungen geben, sondern lediglich einige Anpassungen. Diese bestehen bei den bankenstatistischen Meldungen aus dem Umtausch einiger Positionen sowie der Neueinteilung verschiedener Fristen. Wegfallen wird, wie oben bereits erwähnt<sup>101</sup>, die bisher von der DtBb gesondert erhobene Mindestreservemeldung. Die zur Reserveberechnung benötigten Daten werden den Meldungen zur Geld- und Bankenstatistik der EZB entnommen.

---

<sup>96</sup> Siehe hierzu EWI (1997a), S. 34 ff. sowie für die Folgen auf die Abwicklungstechnik der Deutschen Bundesbank DtBb (1998b).

<sup>97</sup> Zitat: DtBb (1996c), S. 20.

<sup>98</sup> Zur genauen Preisgestaltung siehe DtBb (1998b), S. 18 und DtBb (1998e).

<sup>99</sup> Zitat: DtBb (1998b), S. 17.

<sup>100</sup> Zitat: DtBb (1996d), S. 11.

<sup>101</sup> Siehe Abschnitt 4.2.1.3. Mindestreserve, Seite 31 .



## 4.3. Auswirkungen auf das Bankenverhalten

### 4.3.1. Geldpolitisches Instrumentarium

Für die Banken werden sich also im hier behandelten Bereich um die DtBb bzw. die EZB einige Veränderungen ergeben. In diesem Abschnitt möchte ich deren Auswirkung auf das Verhalten der Banken näher betrachten. Im Vordergrund steht dabei das Refinanzierungsverhalten, also die Frage, wie sich die Kreditinstitute das, für die Geschäftstätigkeit notwendige<sup>102</sup>, Zentralbankgeld beschaffen werden. Natürlich haben Änderungen in diesem Feld auch Folgen für andere Bereiche der Banken, allem voran für die Gestaltung der Geschäftsbeziehung zu den Kunden. An geeigneter Stelle möchte ich auch darauf kurz eingehen.

#### 4.3.1.1. Ständige Fazilitäten

Auf dem Weg der beiden ständigen Fazilitäten wird es den Banken ermöglicht, aus eigener Initiative Liquidität anzufordern oder abzugeben. Allerdings zielt diese Möglichkeit eher auf den Ausgleich vorübergehender Spitzen am Geldmarkt ab, als auf eine grundlegende Basisrefinanzierung. Die Banken werden dementsprechend handeln und die neue Einlagefazilität nur für die Anlage ihrer kurzfristigen Überschüsse benutzen bzw. sich über die Spitzenrefinanzierungsfazilität schnell benötigte Liquidität besorgen. Einen Grund findet dieses Verhalten auch in den Zinssätzen der beiden Fazilitäten. Diese sollen auf dem Geldmarkt die Unter- bzw. die Obergrenze für die Tagesgeldsätze markieren. Das heißt, das es dort unter Umständen für die Banken zinsgünstigere Möglichkeiten gibt, die diese dann auch ausnutzen. Im Bereich der Spitzenrefinanzierung lassen sich hier Parallelen zur Inanspruchnahme des Lombardkredits in den letzten Jahren ziehen. Dieser hatte immer nur einen sehr geringen Anteil an der Gesamtrefinanzierung<sup>103</sup>. Der Wegfall der Kontingentierung wird wohl auch nur in Ausnahmefällen Bedeutung erlangen. Da die Einlagefazilität ein neues Instrument des ESZB ist, ergeben sich für die Bundesrepublik keine direkten Erfahrungen. Allerdings wurde von der DtBb auf das vergleichbare Mittel der Schatzwechselabgabe sehr selten zurückgegriffen. Auch wenn nun die Initiative von den Banken selbst ausgeht, ist nicht mit einer bedeutenden Steigerung der Aktivität in diesem Bereich zu rechnen.

---

<sup>102</sup> Vgl. hierzu Abschnitt 4.1. auf Seite 26 f.

<sup>103</sup> Vgl. DtBb (1995), S. 109.

Längerfristige Signaleffekte der Zinssätze für die ständigen Fazilitäten sind nicht zu erwarten. Der Grund liegt daran, daß diese Fazilitäten, wie oben beschrieben, von den Banken als "Sicherheitsventile für plötzliche und unvorhergesehene Liquiditätsschwankungen"<sup>104</sup> genutzt werden. Änderungen beispielsweise des Zinssatzes für die Einlagefazilität werden keine bedeutenden Wirkungen auf das Kreditgeschäft der Banken haben<sup>105</sup>.

Der Abschaffung der bisherigen Refinanzierungsmöglichkeit über den Wechselkredit hat allerdings größere Bedeutung. Zwar wurde in jüngster Vergangenheit diese Form auch in Deutschland durch die Offenmarktpolitik mehr und mehr zurückgedrängt, aber es wird immer noch ungefähr ein Drittel der Refinanzierungsmittel über diesen Weg zur Verfügung gestellt. Der Wechselrediskont übernahm bisher die Funktion einer längerfristigen Basisrefinanzierung. Eine bedeutende Rolle als Kreditlinie spielte er insbesondere für die kleineren Geschäftsbanken, die sich nur in geringem Maß an den Offenmarktgeschäften der DtBb beteiligen. "Das Selbstbestimmen von Zeitpunkt und Höhe der Inanspruchnahme der Linie bedeutet Planungssicherheit und ist gerade für kleinere Banken der entscheidenden Vorteil von Kreditlinien wie dem deutschen Rediskontkredit"<sup>106</sup>. Wie die Kreditinstitute, vor allem die kleineren, auf den Wegfall dieses geldpolitischen Instruments genau reagieren, bleibt abzuwarten. Da auf jeden Fall der Bedarf an Zentralbankgeld zu decken ist, werden die Banken auf andere Mittel ausweichen müssen. Hier sind dann in erster Linie die Offenmarktgeschäfte anzusprechen. Für diejenigen, die ohnehin schon auf diesem Gebiet tätig sind, stellt das Ausweichen kein Problem dar. Aber auch die oben angesprochenen kleineren Banken werden sich zukünftig auf diesem Weg basisrefinanzieren müssen. Eine Inanspruchnahme der längerfristigen Finanzierungsgeschäfte könnte hier im Vordergrund stehen, da sich hier doch einige Vorteile der Wechselrediskontierung wiederfinden<sup>107</sup>. Ist dies nicht möglich, kommt für sie nur die Besorgung von Liquidität aus zweiter Hand von den großen Banken in Frage. Dies ist aber in der Regel teurer und bringt damit einen enormen Nachteil mit sich.

#### 4.3.1.2. Offenmarktgeschäfte

Für die Banken ergibt sich bezüglich des zukünftigen Hauptrefinanzierungsgeschäfts des ESZBs keine Verhaltensänderungen, denn diese Form der Refinanzierung kennen sie aus

---

<sup>104</sup> Zitat: Zeitler (1996), S. 14.

<sup>105</sup> Vgl. Zeitler (1996), S. 14.

<sup>106</sup> Zitat: Krupp (1996), S. 35.

<sup>107</sup> Siehe hierzu Abschnitt 4.3.1.2. auf dieser Seite.

dem bisherigen Geschäft der DtBb. Nach wie vor werden die Banken sich über diesen Bereich kurzfristig und flexibel mit Geld versorgen.

Das neue Instrument der längerfristigen Refinanzierung wird den Kreditinstituten wohl zukünftig als Basisrefinanzierung dienen. Hier finden sich einige Merkmale des Wechselkredits, wie oben bereits dargestellt, wieder. Die Banken finden hier durch die Laufzeit von drei Monaten vor allem auch eine längerfristige Quelle, die eine gewisse Sicherheit in der Disposition mit sich bringt. Auch die mögliche Besicherung mit privaten Schuldtiteln in diesem Bereich ermöglicht einer breiten Zahl von Instituten den Zugriff zur Refinanzierung. Besonders die kleineren von ihnen, die bisher fast ausschließlich das Diskontfenster der DtBb nutzten, werden auf dieses Instrument zurückgreifen<sup>108</sup>.

Das Verhalten der Banken auf dem restlichen Gebiet der Offenmarktpolitik, also insbesondere die Teilnahme an den Feinsteuerungs- und strukturellen Operationen des ESZB wird sich wahrscheinlich kaum merklich gegenüber dem bisherigen verändern. Dies liegt an der offensichtlichen Übereinstimmung mit den bisherigen Gegebenheiten, so daß sich vorerst keine Verschiebungen bezüglich der Nutzung der Refinanzierungsmöglichkeiten ergibt. Lediglich die Hereinnahme von Termineinlagen bringt hier eine Neuerung. Inwieweit die Kreditinstitute dieses Angebot nutzen werden, hängt letztendlich von der zinspolitischen Ausgestaltung der Einlage und den aktuellen Marktbedingungen ab. Eine allgemeine Voraussage ist hier nicht zu treffen.

Führt die DtBb die befristeten Transaktionen im Rahmen der Offenmarktgeschäfte tatsächlich in Form von Pfandkrediten aus, bringt dies natürlich auch Vorteile für die Kreditinstitute. Die Entkoppelung der individuellen Sicherheiten von den einzelnen Refinanzierungsgeschäften und die damit verbundene Bildung eines Sicherheitenpools vereinfacht das gesamte Besicherungsverfahren. Der Sicherheitenpool einer Bank kann dann, vorausgesetzt der Bestand an Sicherheiten ist groß genug, für alle Geschäfte mit der Zentralbank genutzt werden. So wird neben einer flexibleren Disposition der Sicherheiten auch die Abwicklung der Besicherung erheblich vereinfacht. Dies hat keinen entscheidenden Einfluß auf das Refinanzierungsverhalten, aber es kann aber doch unter Umständen im positiven Sinne für die Teilnahme an einem Geschäft mit der Zentralbank sprechen.

---

<sup>108</sup> Hierzu müssen sie allerdings bereit sein an der Durchführung in der Form des Tendersverfahrens teilzunehmen, was unter Umständen ein Hinderungsgrund sein könnte. Siehe hierzu im selben Abschnitt weiter unten.

Die überwiegende Durchführung der Offenmarktgeschäfte in der sogenannten Tenderform hat allerdings erhebliche Auswirkungen auf das Bankenverhalten, besonders sind hier wiederum die kleineren Institute betroffen. Sie scheuen oft die Teilnahme an diesen Versteigerungen, da sie das damit verbundene Risiko nicht übernehmen wollen oder können. Dies gilt "insbesondere für den Zinstender nach amerikanischem Verfahren, bei dem Zuteilungs- und Zinsrisiko kumuliert sind. Beim Mengentender besteht immerhin noch ein Zuteilungsrisiko, denn die zugeteilten Beträge hängen vom Gesamtvolumen der Gebote und dem Repartierungssatz ab"<sup>109</sup>. Im Falle einer unerwartet hohen Zuteilung wären Banken ohne Zugang zum Geldmarkt überfordert. Unter Umständen nehmen eine Reihe von Kreditinstituten also gar nicht an einer derartig gestalteten Refinanzierung teil. Sie müssen sich die notwendige Liquidität über andere Wege, beispielsweise, wie oben erwähnt, bei anderen Banken besorgen.

#### 4.3.1.3. Mindestreserve

Durch die Aufnahme einer Mindestreservepflicht in das zukünftige geldpolitische Instrumentarium des ESZB wird dafür gesorgt, daß bei den Banken eine stetige Nachfrage nach Zentralbankgeld besteht. Steigt das Geld- und Kreditvolumen, so werden sich die Banken auf Grund der Erhöhung des Reservesolls auch verstärkt bei der Zentralbank refinanzieren müssen. Da auch in Zukunft Mindestreserve im Monatsdurchschnitt zu erfüllen ist, wird sie als Liquiditätspuffer auf dem Geldmarkt dienen. Die Banken werden dementsprechend, im Gegensatz zu einer täglichen Erfüllungspflicht, weniger häufig auf die sehr kurzfristigen Refinanzierungsmöglichkeiten des ESZB zurückgreifen. Dies entspricht dem momentanen Verhalten auf diesem Gebiet.

Bisher wurden die Mindestreserveguthaben nicht verzinst. Das führte dazu, daß die Banken versuchten, diese Rentabilitätsbelastung an ihre Kunden weiterzugeben. Dies geschah beispielsweise über die Ausgestaltung der Konditionen für reservspflichtige Einlagen. In Zukunft ist dieses Verhalten nicht mehr unbedingt begründet, denn "die EZB verzinst Mindestreserveguthaben in einer Höhe, die dem Satz für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte entspricht"<sup>110</sup>. Durch diese Verzinsung, durch den neuen pauschalen Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro und auch durch die Festsetzung der Mindestreservesätze auf einem relativ niedrigen Niveau, wird die negative, auch wettbewerbsverzerrende, Wirkung auf die Banken etwas gemildert. Damit wird es wohl nicht zu größeren Ausweichreaktionen seitens der Kreditinstitute kommen.

---

<sup>109</sup> Zitat: Zeitler (1996), S. 15.

#### 4.3.1.4. Geschäftspartner/ Sicherheiten

Die Entscheidung des ESZB einen großen Kreis an Geschäftspartnern zuzulassen, bietet allen Banken einen geregelten Zugang zum Zentralbankgeld. Hierdurch wird das Refinanzierungsverhalten der Institute also nicht beeinflusst. Zwar ist der Zugang zu den Maßnahmen der Feinsteuerung beschränkt, aber das Verhalten der nichtzugelassenen Banken wird hiervon nicht beeinträchtigt, da diese meist ohnehin nicht an solchen Geschäften teilnehmen würden.

Im Bereich der Sicherheiten wird die Refinanzierung der Banken auf eine breitere Basis gestellt. Dies wird zum Beispiel durch die Einbeziehung von Kreditforderungen erreicht. Für die Banken ist es auch wichtig, daß der Handelswechsel weiterhin als Sicherheit zu verwenden ist. Durch die Lockerung der Anforderungen an die Wechsel wird auch hier die Basis der refinanzierungsfähigen Sicherheiten erweitert. Das Verhalten der Banken wird sich dadurch insoweit ändern, daß sie marktfähige und sehr liquide Wertpapiere stärker für ihr kommerzielles Geschäft, zum Beispiel am Kassa- oder Futuremarkt, nutzen werden<sup>111</sup>. Denn die Besicherung ihrer Refinanzierung kann durch die oben genannten Wechsel oder Wirtschaftskredite erfolgen.

Durch diese Möglichkeiten wird auch das Verhalten der Banken im Wechselgeschäft mit den Kunden nicht grundlegend geändert. Der Ankauf von refinanzierungsfähigen Wechseln bleibt ein Geschäft mit beiderseitigen Vorteilen, worauf die Kreditinstitute nicht verzichten werden.

#### 4.3.2. Sonstige Änderungen

Die oben in diesem Abschnitt vorgestellten Veränderungen haben zwar nicht unbedingt direkte Auswirkungen auf das Refinanzierungsverhalten der Banken, sie beeinflussen aber doch ihr Geschäftsfeld und damit auch das allgemeine Verhalten der Banken.

Der Wegfall der Kassenkreditfazilität der DtBb für den Bund zwang diesen, in größerem Maße als zuvor, auf dem Geldmarkt Kredite aufzunehmen<sup>112</sup>. Das brachte den dort aktiven Geschäftsbanken ein breiteres Tätigkeitsfeld.

---

<sup>110</sup> Zitat: EZB (1998), S. 4.

<sup>111</sup> Vgl. DtBb (1997a), S. 16.

<sup>112</sup> Vgl. DtBb (1994a), S. 37.

Die gleichzeitige Aufhebung der Einlagepflicht hatte noch stärkere Auswirkungen auf die Banken. Im Jahr 1993 betragen die Netto-Guthaben der öffentlichen Haushalte bei der DtBb im Durchschnitt 11 Milliarden DM, die nun in das Bankensystem verlagert wurden und damit dessen Liquidität erhöhten. Dadurch ergab sich für die Kreditinstitute auf der einen Seite zwar eine erhöhte Mindestreservepflicht, auf der anderen Seite wurde aber der Refinanzierungsbedarf erheblich reduziert<sup>113</sup>.

Die Einführung des TARGET-Systems bedeutet für die Banken einen großen Fortschritt in der Abwicklung des europaweiten Zahlungsverkehrs. Auswirkungen ergeben sich hier in verschiedenen Bereichen. Die Vorbereitungen für die Teilnahme an diesem System bringen zwar einen enormen Kostenaufwand mit sich, längerfristig gesehen wird sich hier aber eine bedeutende Vereinfachung und Beschleunigung der Abwicklung ergeben. Das sollte die laufenden Kosten verringern und sich auf die Preise gegenüber den Kunden auswirken.

Die internationale Verlagerung der Zahlungsverkehrsströme bzw. der Zahlungsverkehrsabwicklung durch die Banken aus Kostengründen wurde durch die EZB verhindert. Sie hat mit der Festlegung eines internationalen Einheitspreises für die Standardleistungen einen Preiswettbewerb der Zentralbanken vermieden und dadurch den Banken den Anreiz genommen, auf diesem Gebiet tätig zu werden.

Seitens der Kreditinstitute wird aber ein verstärkter Wettbewerb um die internationale Bankkundschaft erwartet. Denn durch die neuen Abwicklungstechniken werden Geschäftsbeziehungen zu unterschiedlichen Banken in verschiedenen Ländern überflüssig. Um diese Kunden wird ein verstärkter Wettbewerb stattfinden, wobei die Leistungsfähigkeit und das Preis-Leistungsverhältnis der Banken ausschlaggebend sein wird. Hier sind die Banken mehr denn je gefordert.

#### **4.4. Zusammenfassung**

Für die Banken folgt aus dem Übergang zur EWU eine institutionelle Änderung durch die Errichtung der EZB und durch die Integration der Deutschen Bundesbank in das ESZB. Im Zuge der gemeinsamen Geld- und Währungspolitik in Europa wird zukünftig das ESZB die Liquiditätsversorgung der Kreditinstitute im Rahmen der Refinanzierung

---

<sup>113</sup> Vgl. DtBb (1994a), S. 41.

übernehmen. Die Abwicklung selbst erfolgt weiterhin über die nationalen Zentralbanken. Die Refinanzierungsmöglichkeiten und damit auch das Verhalten der deutschen Geschäftsbanken wird sich in den meisten Bereichen nicht wesentlich ändern. Lediglich der Wegfall des Rediskontkredits stellt eine bedeutenden Veränderung dar und erfordert seitens der Banken größere Verhaltensanpassungen. Das betrifft besonders diejenigen Institute, die bisher fast ausschließlich diese Möglichkeit der Refinanzierung genutzt haben. Entweder werden auch sie sich in Zukunft hauptsächlich über die angebotenen Offenmarktgeschäfte direkt von der Zentralbank Liquidität besorgen oder sie müssen sich über Geschäfte mit anderen Banken die notwendigen Mittel beschaffen.

Verstärkte Ausweichversuche seitens der Kreditinstitute auf die Finanzmärkte, auf Grund der weiterhin bestehenden Mindestreserve sind nicht zu erwarten. Die EZB wirkte diesem Verhalten durch die Wahl der Ausgestaltung des Reservesystems entgegen.

Die bisherige Leitzinsfunktion vor allem des Diskontsatzes, soll vom Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte übernommen werden. Mit ihm "wird die geldpolitische Grundlinie des ESZB vorgegeben"<sup>114</sup>. Ob die Banken ihre Kredit- und Einlagezinsen den Bewegungen dieses Satzes tendenziell anpassen werden, wie dies bisher beim Diskontsatz geschah, bleibt abzuwarten.

Durch die Einführung des TARGET-Systems auf dem Gebiet der zukünftigen Währungsunion wird es einen verstärkten Wettbewerb der Finanzplätze, und damit schließlich auch der einzelnen Kreditinstitute, im Bereich des Zahlungsverkehrs geben. Die deutschen Banken werden sich hier im internationalen Wettbewerb behaupten müssen. Ein Auswahlkriterium wird hier das jeweils gebotene Preis-Leistungsverhältnis darstellen.

---

<sup>114</sup> Zitat: DtBb (1997b), S. 5.

## **5. Bewertung und Betrachtung der neuen Gegebenheiten im Gesamtzusammenhang**

In diesem Kapitel soll im ersten Teil eine Einschätzung und Bewertung der Änderungen und ihrer Auswirkungen, die in den Kapiteln 3 und 4 vorgestellt wurden, aus der Sicht der Banken gegeben werden. Es folgt dann eine Einordnung der Gegebenheiten in das gesamte Umfeld der Banken, um so auch übergreifende und indirekte Auswirkungen darstellen zu können.

### **5.1. Bewertung aus Sicht der Banken**

Die Rechtsangleichungen im Rahmen der internationalen Harmonisierung sind aus der Sicht der Banken sehr begrüßenswert. Damit werden bestehende Wettbewerbsverzerrungen beseitigt. Besonders deutsche Banken sahen sich hier bisher, aufgrund relativ strenger gesetzlicher Anforderungen im Bereich der Bankenaufsicht, benachteiligt. Allerdings ist die Regulierung national und natürlich auch international nur in Grenzen erwünscht. Vor allem soll der Wettbewerb nicht zu sehr eingeschränkt werden und damit den Kreditinstituten genügend Raum für ihre Geschäftstätigkeiten bleiben. Es sollen also nur einheitliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die neuen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung, die sich dadurch bisher ergeben haben, werden die Banken erfüllen. Einerseits wird dies durch Kapitalumschichtungen geschehen, womit die Struktur der Eigenmittel und damit die Unterlegungsmöglichkeiten der verschiedenen Risiken beeinflusst wird. Andererseits kann zusätzliches Kapital beispielsweise mit Kapitalerhöhungen oder mit Rücklagenbildung durch einbehaltene Gewinne gewonnen werden. Die Notwendigkeit der Erfüllung dieser Anforderung besteht für die Banken, wie bereits früher erwähnt, darin, daß sie die Grundlage für die anderen Geschäfte, insbesondere auch der Kreditgewährung, sind.

Daß der Kreis, der mit haftendem Eigenkapital zu unterlegenden Risiken, nun weiter gefaßt wurde, hat für die Banken letztendlich auch eine positive Wirkung und wird daher nicht unbedingt ablehnend betrachtet. Diese Wirkung liegt in einer noch besseren Absicherung der Gläubiger der Banken und damit in einer Verstärkung der Vertrauensbasis zu diesen Kunden. Eine höhere Absicherung ist deshalb gewährleistet, weil ein



größerer Teil der Geschäftsrisiken durch Eigenmittel gedeckt ist und dadurch die Fremdmittel im Notfall besser geschützt sind. Das wiederum bestärkt das Vertrauen der Einleger (Gläubiger), als eine der bedeutendsten Finanzierungsquellen, in ihr Kreditinstitut und sorgt für einen gleichbleibenden Mittelzufluß in diesem Bereich. Diesem Aspekt wird von den Geldinstituten eine nicht zu geringe Bedeutung zugemessen, da das Vertrauen in relativ unruhigen Zeiten auf den Finanzmärkten und damit verbundenen Risiken sehr wichtig ist.

Im Bereich der EZB und damit bei den zukünftigen Refinanzierungsmöglichkeiten beziehungsweise beim Bankenverhalten auf diesem Bereich muß man vom Standpunkt der Banken aus eine differenzierte Bewertung vornehmen.

Gewünscht wird hier die Möglichkeit, auf regelmäßige aber auch flexible und gleichzeitig einfache und übersichtliche Refinanzierungsformen, zurückgreifen zu können. Sie sollen im Zuge der gleichen Behandlung der Marktteilnehmer allen Banken gleichermaßen zugänglich sein. Darüber hinaus sind die Kosten für die Kreditinstitute, beispielsweise in Form von Rentabilitätsverlusten durch die eventuelle Mindestreservehaltung oder hohe Anforderungen an die zu stellenden Sicherheiten, möglichst gering zu halten. Diese Forderungen sind bei der Bewertung miteinzubeziehen, und es ergibt sich für die Verhaltensmöglichkeiten auf dem Gebiet der Refinanzierung folgendes Bild:

Eine regelmäßige Versorgung mit Liquidität ist in Zukunft gesichert. Besonders zu nennen sind hier die Haupt- und die längerfristige Refinanzierung durch befristete Transaktionen, während gelegentliche Überschüsse oder Defizite in der Zentralbankgeldversorgung durch die ständigen Fazilitäten geregelt werden. Diese Instrumente stellen daneben auch eine einfache und übersichtliche Form der Refinanzierung dar. Dem Wunsch der Banken nach einer flexiblen Gestaltung wurde ebenfalls entsprochen. Bereits der wöchentliche Rhythmus des Hauptrefinanzierungsinstruments bietet hier einige Möglichkeiten. Darüber hinaus stehen noch die Feinsteuerungs- und die strukturellen Operationen zur Verfügung. Es muß allerdings gesagt werden, daß hier die Initiative jeweils von der EZB ausgeht und die Banken nur bei den Fazilitäten von sich aus an die Zentralbank herantreten können. Die Flexibilität der Kreditinstitute aus eigener Initiative auch längerfristig Mittel zu beschaffen, ist also durch den Wegfall des Rediskonts doch verringert worden.

Der gleichberechtigte Zugang ist zumindest grundsätzlich gegeben, da der Kreis der zugelassenen Geschäftspartner nur bei den Feinsteuerungsmaßnahmen eingeschränkt ist. Damit ist eine Basisrefinanzierung für alle Kreditinstitute möglich. Vergessen werden darf

aber nicht, daß die Durchführung der Geschäfte in Tenderform Nachteile für kleinere Banken zur Folge haben kann<sup>115</sup>.

Bisher steht also einer positiven Bewertung der Möglichkeiten und damit ihrer Akzeptanz nur sehr wenig entgegen. Zu untersuchen ist aber noch der Kostenaspekt.

Die Wahl eines relativ weiten Kreises für die zugelassenen Sicherheiten wirkt sich ebenfalls günstig aus. Es wird den Banken damit sogar die Möglichkeit gegeben, die marktfähigen Sicherheiten, zum Beispiel bestimmte Wertpapiere, gewinnbringender für andere Geschäfte einzusetzen und die Refinanzierung beispielsweise durch die bisher zum Rediskont eingereichten Handelswechsel abzusichern. Daneben vereinfacht die Bildung eines Sicherheitenpools in Verbindung mit der Durchführung der Offenmarktgeschäfte in Form von Pfandkrediten die Abwicklung und spart so ebenfalls Kosten.

Bei der Mindestreserve wurde allerdings dem Wunsch nach ihrer Abschaffung nicht entsprochen. Die marktmäßige Verzinsung sowie die Einführung eines festgelegten Freibetrags stellen aber ein Entgegenkommen dar. Damit wurde der oben genannte Verlust durch die Reservehaltung zumindest erheblich gesenkt.

Insgesamt fällt die Bewertung der Refinanzierungsmöglichkeiten durch die Banken positiv aus. Ihre Wünsche wurden weitgehend erfüllt oder man kam ihnen zumindest, wie im Fall der Mindestreserve, entgegen.

## **5.2. Betrachtung im Gesamtzusammenhang**

Für die übergreifenden Auswirkungen und Folgen, die der Übergang zur EWU auf die Banken und ihr Verhalten hat, ist der gesamte Hintergrund der Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute von Bedeutung. Geprägt werden die Bankaktivitäten durch Überlegungen zu drei Hauptaspekten. Dies sind die Rentabilität, die Sicherheit und die Liquidität<sup>116</sup>. Die Kreditinstitute wollen im Rahmen der Rentabilität die Einlagen gewinnbringend anlegen. Sie müssen diese Anlagen aber so gut wie möglich absichern und gleichzeitig diese Anlagen so vornehmen, daß sie jederzeit zahlungsbereit sind<sup>117</sup>. Diese Grundsätze sind aber nicht gleichzeitig in vollem Maß erreichbar, da hier zumindest teilweise ein Zielkonflikt besteht. Der Gesichtspunkt der Rentabilität ist sowohl der Liquidität als auch

---

<sup>115</sup> Vgl. hierzu Seite 38 oben.

<sup>116</sup> Vgl. hierzu Mussel (1992), S. 76 f.

<sup>117</sup> Dieses Liquiditätsproblem hat seinen Ursprung in der Fristentransformationsfunktion von Banken, also in den unterschiedlichen Laufzeiten von Einlagen und Krediten. Vgl. hierzu Abschnitt 2.2.1. auf Seite 9 f.

der Sicherheit entgegengerichtet. So wird es den Banken beispielsweise ermöglicht, im Falle einer großen Differenz zwischen Soll- und Habenzinsen durch hohe Kreditvergabe gute Gewinne zu erzielen und damit die Rentabilität zu verbessern. Durch diese gesteigerte Mittelvergabe sinkt aber die Liquidität des betreffenden Instituts, so daß es schlimmstenfalls sogar in Zahlungsschwierigkeiten kommen kann. Gleichzeitig stehen die Banken vor dem Problem, daß Kunden zwar unter Umständen bereit sind hohe Kreditzinsen zu zahlen, aber die dafür angebotenen Sicherheiten nicht den Anforderungen stand halten können. Diese Konfliktsituation macht es für die Kreditinstitute notwendig, zwischen den einzelnen Aspekten abzuwägen. Zumindest zwischen Liquiditäts- und Sicherheitsaspekten erübrigt sich dies aber, da sie miteinander korrespondieren. Dies ergibt sich im Kreditbereich zum Beispiel aus dem Umstand, daß die Liquidität steigt, wenn die Kreditvergabe aufgrund mangelnder Sicherheiten nicht so hoch ausfällt.

Diese drei genannten Grundprinzipien sind also die Grundlage der Geschäftstätigkeit der Banken. Bei Veränderungen der äußeren Bedingungen, im hier behandelten Fall des institutionellen Rahmens, muß das neue, angepaßte Verhalten wieder diesen Gesichtspunkten entsprechen. Die einzelnen Anpassungen können also auch gemeinsame Effekte haben und Interaktionen mit sich bringen.

Als ersten Ansatzpunkt für solche wechselseitigen Auswirkungen kann die Rentabilität dienen. Diese ist einerseits sehr bedeutsam für die Eigenfinanzierungsmöglichkeiten<sup>118</sup> und damit für die Beschaffung von haftendem Eigenkapital, welches wiederum das Volumen der mit Risiken behafteten Geschäften festlegt. Sie ist im Zuge der Beteiligungsfinanzierung für den potentiellen Anteilseigner ein Entscheidungskriterium, ob Kapital angelegt wird. Im Rahmen der Selbstfinanzierung ist die Höhe der Gewinne maßgebend für den Kapitalzuwachs. Auf der anderen Seite wird die Rentabilität nicht zuletzt durch angemessene Liquiditätsvorsorge beeinflusst. Entstehen hier durch Fehlkalkulationen hohe Kosten, hat dies selbstverständlich negative Auswirkungen auf das Betriebsergebnis und damit auf die Eigenkapitalversorgung. Hohe Kosten können sich hier daraus ergeben, daß kurzfristig, aufgrund von Fehleinschätzungen, liquide Mittel zur Verfügung stehen und diese schnell zu ungünstigen Konditionen besorgt werden müssen. Die Liquiditätsvorsorgemöglichkeiten und damit das Bankenverhalten haben sich,

---

<sup>118</sup> Die Eigenfinanzierung wird unterschieden in die Einlagen- oder Beteiligungsfinanzierung und die Selbstfinanzierung. Während die Mittel bei ersterer von außen in das Unternehmen fließen, kommen sie bei letzterer aus dem Unternehmen selbst, zum Beispiel in Form nicht ausgeschütteter Gewinne.

zumindest im Bereich der DtBb/EZB, durch den Übergang zur EWU etwas verändert. So ist mit dem Wegfall der Wechselrediskontierung auch die Möglichkeit der Haltung von unausgenutzten Rediskontkontingenten verloren gegangen, die bisher einen Teil dieser Vorsorge darstellte. Hier muß zukünftig auf andere Formen der Vorsorge verstärkt zurückgegriffen werden, beispielsweise auf die Mindestreserve, da hier durch die neu eingeführte marktmäßige Verzinsung zumindest ein Nachteil aufgehoben wurde. Welche Alternative von den Banken gewählt wird, hängt auch den jeweiligen Konditionen ab. Zur Auswahl stehen hier neben der Mindestreserve noch Guthaben und Kreditlinien bei anderen Geschäftsbanken und auch das Halten von Geldmarktpapieren. Aus dieser Entscheidung ergeben sich wie oben dargestellt weitreichende Auswirkungen auf die Verhaltensmöglichkeiten auf anderen Geschäftsgebieten. Eine Gemeinsamkeit der Liquiditätsreserven und des haftenden Eigenkapitals besteht also darin, daß sie beide den Kreditvergabespielraum beeinflussen. Wird es also den Banken in Zukunft nicht gelingen, die neuen Eigenkapitalanforderungen zu erfüllen, wird auch die Refinanzierungstätigkeit zurückgehen und umgekehrt.

An dieser Stelle sei noch erwähnt, daß die DtBb bisher selbst einen direkten Zusammenhang zwischen Refinanzierung und haftenden Mitteln hergestellt hat. Die Höhe des Rediskontkontingents war nämlich abhängig von diesem Kapital, und darüber hinaus konnte sie bei unzureichender Erfüllung der Eigenkapital- und Liquiditätsgrundsätze die Refinanzierung untersagen.

Der Wegfall des Rediskonts hat noch weitere Auswirkungen auf die anderen Bankaktivitäten. Und zwar werden die Banken in Zukunft die Zinsvergünstigungen, die in diesem Kreditbereich durch die Rediskontmöglichkeit bestanden, nicht mehr in dem Umfang gewähren. Das heißt, die Kreditvergabe wird in diesem Bereich eventuell nicht mehr so stark in Anspruch genommen. Damit wird haftendes Eigenkapital frei, das an anderer Stelle erfolgswirksam eingesetzt werden kann.

Außerdem ergibt sich durch die Aufnahme der Wechsel in den Katalog der für Geschäfte mit der EZB zugelassenen Sicherheiten die Möglichkeit, bisher auf diesem Gebiet eingesetzte marktfähige Wertpapiere für gewinnbringende Eigengeschäfte einzusetzen. Allerdings könnte dies wiederum unter Umständen, durch den erweiterten mit Eigenkapital zu unterlegenden Risikobereich, andere Geschäftstätigkeiten im Aktivbereich einschränken.

Weitere wechselseitige Auswirkungen auf das Verhalten der Banken in den verschiedenen Geschäftsbereichen sind auch durch den neuen gemeinsamen Geld- und Kapitalmarkt zu erwarten. Insbesondere hat dies Auswirkungen auf das geschäftspolitische Verhalten der deutschen Banken durch die internationale Konkurrenz. Im Rahmen dieser Arbeit möchte ich aber auf diesen Aspekt nicht weiter eingehen.

## 6. Schlußbemerkungen und Ausblick

Die Änderungen für die deutschen Banken durch den Übergang zur EWU sind grundlegend. Besondere Bedeutung haben in diesem Zusammenhang die in dieser Arbeit vorgestellten Veränderungen der Rahmenbedingungen, also einerseits des KWGs als aufsichtsrechtliche Grundlage für die Banken und andererseits die Errichtung der EZB durch ihre zukünftige Rolle als Partner der Kreditinstitute bei der Versorgung mit liquiden Mitteln. Natürlich zeigen auch andere Bereiche, wie der zu erwartende steigende Konkurrenzdruck durch den verstärkten internationalen Wettbewerb, Auswirkungen auf die Banken.

Die Konsequenzen, die diese Veränderungen mit sich bringen, sind weitreichend. Neben den technischen Anpassungen beispielsweise in den Bereichen Zahlungsverkehr und Buchführung, die für die Banken eine nicht unerhebliche Kostenbelastung bedeuten, muß die Bankkundschaft mit den Änderungen vertraut gemacht und gleichzeitig die eigene Geschäftstätigkeit am neuen europäischen Markt definiert werden. Grundlegenden Einfluß auf diese neue Geschäftstätigkeit am gemeinsamen Bankenmarkt haben, sowohl im Passiv- als auch im Aktivbereich, die oben genannten Änderungen des institutionellen Rahmens. Es ergeben sich, wie in den vorherigen Kapiteln dargestellt, Auswirkungen auf den Bedarf an längerfristigen Finanzierungsmitteln in Form von Eigenkapital und auch auf die Refinanzierungsmöglichkeiten bei der Notenbank, also die Versorgung mit liquiden Mitteln. Die Kapitalversorgung wiederum ist in doppelter Hinsicht für die Aktivgeschäfte der Kreditinstitute bedeutsam. Einerseits werden hier die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt und andererseits dient ein Teil dieser Gelder, nämlich das haftende Eigenkapital, der Risikoabsicherung der Aktiva. Der Einfluß der Änderungen erstreckt sich dementsprechend über den gesamten Geschäftsbereich der Banken.

Entscheidend wird es für die Banken sein, ob sie die neuen, in der Arbeit vorgestellten, Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung erfüllen und damit im gleichen Maße wie bisher Risiken übernehmen können. Andernfalls wäre im besten Fall eine Verlagerung der Geschäftstätigkeit für die einzelnen Kreditinstitute notwendig.

Die Möglichkeit, sich bei der Zentralbank mit liquiden Mitteln zu versorgen, ist, wie bereits weiter oben erwähnt, ebenfalls für die Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute von Bedeutung. Hier sind jedoch, neben dem bereits beschriebenen Verhalten der Banken, die Aktivitäten der neuen EZB selbst maßgebend. Der Katalog der zur Verfügung stehenden geldpolitischen Instrumente ist inzwischen weitgehend festgelegt und entspricht, wie auch der bisherige der DtBb, dem klassischen Instrumentarium einer Zentralbank. Einige noch offene Einzelheiten, wie zum Beispiel die endgültige Ausgestaltung der Mindest-reserve werden in den nächsten Monaten, spätestens jedoch bis Ende des Jahres 1998 von der EZB festgelegt. Auch wenn damit die Rahmenbedingungen geregelt sind, wird doch erst der tatsächliche Einsatz der einzelnen Instrumente für die Banken und ihr Verhalten von Bedeutung sein. Wie sich die EZB hier im einzelnen verhält, wird die nahe Zukunft zeigen.

Übersehen werden darf auch nicht, daß durch den Übergang zur EWWU ein sehr komplexer wirtschaftlicher Bereich entsteht, der neben dem direkten institutionellen Rahmen ebenfalls Auswirkungen hat. Es können sich hier Wirkungszusammenhänge entwickeln, die im voraus schwer vorherzusagen oder im Ausmaß abzuschätzen sind. Zu nennen sind hier insbesondere der schon mehrfach angedeutete Wettbewerb auf dem zukünftigen europäischen Bankenmarkt. Dadurch wird die Konkurrenz unter den Banken erhöht. Dies wird unter anderem auch Auswirkungen auf das zins- und preispolitische Verhalten der einzelnen Kreditinstitute haben. Das beinhaltet Verhaltensänderungen sowohl im Passiv- als auch im Aktivgeschäft.

Weitere Beeinflussungen können sich im Bereich der Märkte, wie bisher auch, durch Bewegungen am außereuropäischen Finanz- und Kapitalmarkt ergeben. Diesen Bewegungen steht sich nun aber, anders als bisher, ein großer vereinigter Wirtschaftsraum, der darüber hinaus über eine einheitliche Währung verfügt, gegenüber. Welchen Einfluß dieses neue Gesamtumfeld auf das deutsche Bankensystem beziehungsweise auf die einzelnen Banken und ihr Verhalten haben wird, zeigt sich erst in den kommenden Jahren.

Schließlich bietet sich den Kreditinstituten aber durch die bevorstehende Union auch ein riesiger neuer Markt für Bankgeschäfte und andere Finanzdienstleistungen mit vielen Entfaltungsmöglichkeiten. "Die privaten Banken in Deutschland stehen dem Vorhaben, in Europa eine stabile gemeinsame Währung einzuführen, grundsätzlich positiv

gegenüber"<sup>119</sup>. Diese Einstellung beinhaltet nicht zuletzt die Erwartung einer günstigen Geschäftsentwicklung, trotz der internationalen Konkurrenz. Wie sich der Markt und damit die Möglichkeiten für die Kreditinstitute entwickeln und ob sich die hohen Erwartungen erfüllen, werden die nächsten Jahre zeigen.

---

<sup>119</sup> Zitat: Bundesverband deutscher Banken (1997), S. 3.



## Anhang

**Abbildung A:** *Historische Stationen auf dem Weg zur EWWU*<sup>120</sup>

---

<b>Datum</b>	<b>Ereignis</b>
1947	Beginn des "Bretton-Woods-Systems"; die Bundesrepublik tritt 1952 bei
1951	Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)
1957	Unterzeichnung der Verträge zur Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG); die Gründungsmitglieder sind Frankreich, Deutschland, Italien und die Benelux-Staaten
1964	Gründung des "Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedsstaaten der EWG" zur besseren währungspolitischen Zusammenarbeit
1967	Zusammenführung von EGKS, EWG und Euratom zu den Europäischen Gemeinschaften (EG)
1971	Verabschiedung des "Werner-Plans" zur Errichtung einer Währungsunion in drei Stufen (scheitert später am Zusammenbruch des "Bretton-Woods-Systems")
1972	Errichtung des Europäischen Währungsverbundes ("Währungsschlange")
1973	Norderweiterung der EG um Großbritannien, Irland und Dänemark; endgültiger Zusammenbruch des "Bretton-Woods-Systems"

---

<sup>120</sup> Vgl. hierzu Heise (1997), S. 45 ff. und Lüpertz (1996), S. 21 ff.

---

<b>Datum</b>	<b>Ereignis</b>
1979	Einführung des "Europäischen Währungssystems" (EWS)
1981	Beitritt Griechenlands zur Gemeinschaft
1986	Süderweiterung der EG um Spanien und Portugal; Unterzeichnung der "Einheitlichen Europäischen Akte", die die Gründung einer Wirtschafts- und Währungsunion vorsieht
1989	Vorlage des "Delors-Plans" zur EWWU in drei Stufen
01.07.1990	Beginn der ersten Stufe der EWWU
07.02.1992	Unterzeichnung des "Maastrichter Vertrages"
1993	Vollendung des Europäischen Binnenmarktes; Erweiterungen der Bandbreiten im EWS
01.01.1994	Beginn der zweiten Stufe der EWWU; Errichtung des Europäischen Währungsinstitutes (EWI)
1995	Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Gemeinschaft
02.05.1998	Beschluß über die an der EWU ab 01.01.1999 teilnehmenden Staaten; dies sind Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien
01.07.1998	Auflösung des EWI und Gründung der Europäischen Zentralbank (EZB)
01.01.1999	Beginn der dritten Stufe der EWWU
01.01.2002	Einführung der neuen Euro-Banknoten und -Münzen

---

## Abbildung B: Änderungen im Bereich KWG<sup>121</sup>

Die folgende Übersicht zeigt die jüngsten Änderungen des KWG, die vor allem der Umsetzung von europäischen Richtlinien im Zuge der Rechtsangleichung dienen. Aus diesem Grund wird neben dem Inhalt der Änderung auch auf die entsprechenden europäischen Vorgaben hingewiesen.

---

<b>Änderung</b>	<b>Umgesetztes EU-Recht<sup>122</sup></b>	<b>Inhalt</b>
Vierte KWG-Novelle (seit 01.01.93 in Kraft)	• 2. Bankrechts- koordinierungs- Richtlinie	Verankerung des Prinzips der Heimatland- kontrolle, d.h. gegenseitige Anerkennung der Aufsichtsregeln ("Europapaß"); Mindestanfangskapital für Kreditinstitute von 5 Millionen ECU
	• Eigenmittel- Richtlinie	Harmonisierung des Eigenkapitalbegriffs (Aufteilung in Kernkapital und Ergänzungs- kapital)
	• Solvabilitäts- Richtlinie <sup>123</sup>	Festlegung von Standards für das Verhältnis von haftendem Eigenkapital zu risikotragen- der Aktiva und außerbilanzmäßigen Ge- schäften; Mindesteigenkapitalquote von 8 Prozent
Fünfte KWG-Novelle (seit 31.12.95 in Kraft)	• Großkredit- Richtlinie	Festlegung neuer Obergrenzen für Groß- kredite sowie eines neuen Kredit- und Kreditnehmerbegriffs

---

<sup>121</sup> Vgl. Boos (1994) und Mütsch (1997).

<sup>122</sup> Die genaue Bezeichnung und die Fundstellen der Novellen und Richtlinien befinden sich im Literaturverzeichnis.

<sup>123</sup> Diese Richtlinie wurde durch die Neufassung des Grundsatzes I zum 01.01.1993 umgesetzt. Da diese durch den neuen Eigenkapitalbegriff der 4. KWG-Novelle bedingt war, erfolgt diese Zuordnung.

---

<b>Änderung</b>	<b>Umgesetztes EU-Recht<sup>122</sup></b>	<b>Inhalt</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konsolidierungs-Richtlinie</li> </ul>	Ausweitung des Kreises der in die bankaufsichtsrechtliche Konsolidierung einzubeziehenden Kreditinstitute, dadurch Einführung neuer Definitionen
Sechste KWG-Novelle (stufenweises Inkrafttreten zum 29.10.97, 01.01.98 und 01.10.98)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie</li> <li>• Kapitaladäquanz-Richtlinie<sup>124</sup></li> <li>• BCCI-Richtlinie</li> </ul>	Aufsichtsrechtliche Gleichstellung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen  Neuregelung der Eigenmittelunterlegung der Markt- und Großrisiken des Handelsbuchs  Verbesserung der Bankenaufsicht durch größere Transparenz und besseren Informationsaustausch; damit werden Konsequenzen aus dem Zusammenbruch des Bankhauses Bank of Credit and Commerce International gezogen
Umsetzung im KWG steht noch an	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einlagensicherungs-Richtlinie<sup>125</sup></li> </ul>	Anschlußpflicht für alle in der EU zugelassenen Kreditinstitute an ein Einlagensicherungssystem;  Einlegerschutz bis 20.000 ECU

---

<sup>124</sup> Neben den Änderungen im KWG hat diese Richtlinie auch eine Neufassung der Eigenkapitalgrundsätze zur Folge.

<sup>125</sup> Die Bundesregierung hatte beim Europäischen Gerichtshof Klage gegen diese Richtlinie eingereicht. Nach deren Ablehnung ist die Umsetzung im KWG nun unverzüglich durchzuführen.

### Abbildung C: Für Banken signifikante Änderungen im Bereich DtBb/ EZB

In der folgenden Abbildung werden den zukünftigen Regelungen die entsprechenden bisherigen Möglichkeiten übersichtsartig gegenübergestellt. Teilweise besteht keine völlige Übereinstimmung der Regelungen, das heißt es finden sich kleinere Unterschiede in der Ausgestaltung. Genauere Erläuterungen zu den einzelnen Punkten, auch zu eventuellen Abweichungen, finden sich im Abschnitt 4.2. auf Seite 27 ff. dieser Arbeit.

---

<b>Bereich</b>	<b>Zukünftige Regelung<sup>126</sup></b>	<b>Bisherige Regelung</b>
Geldpolitische Instrumente	Spitzenrefinanzierungs- fazilität	Lombardkredit
	Einlagefazilität	---
	Hauptrefinanzierungs- geschäfte	
	- Befristete Transaktionen	- Wertpapierpensionsgeschäfte
	Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	---
	- Befristete Transaktionen	
	Feinsteuerungsoperationen <sup>128</sup>	
- Befristete Transaktionen	- Wertpapierpensionsgeschäfte	
- Devisenswaps	- Devisenswaps	
- Definitive Käufe/Verkäufe <sup>129</sup>	- Definitive Käufe/Verkäufe	
- Termineinlagenhereinnahme	---	

---

<sup>126</sup> Quelle: EWI (1997c), S. 8, siehe auch Abbildung D: *Geldpolitische Operationen des ESZB* S. 57 f.

<sup>127</sup> Bisher ist keine entsprechende Regelung vorhanden. Hier wird aber mit der dreimonatigen Laufzeit ein Element der bisherigen Diskontgeschäfte aufgenommen. Diskontgeschäfte selbst sind nicht mehr als geldpolitisches Instrument für die EZB vorgesehen.

<sup>128</sup> Feinsteuerungs- und strukturelle Operationen können sowohl der Liquiditätsabschöpfung als auch der Liquiditätsbereitstellung dienen. Die in diesen beiden Gruppen "des ESZB gruppierten Offenmarkttransaktionen sind überwiegend bereits vom Instrumentarium der Bundesbank her bekannt, jedenfalls im grundsätzlichen. Lediglich die Hereinnahme von Termineinlagen zur feinsteuernden Liquiditätsabsorption stellt eine echte Neuerung dar" [Zitat: DtBb (1997b), S. 6].

<sup>129</sup> Sogenannte Outrightgeschäfte am Geld- und Kapitalmarkt.

---

<b>Bereich</b>	<b>Zukünftige Regelung<sup>126</sup></b>	<b>Bisherige Regelung</b>
Geldpolitische Instrumente	Strukturelle Operationen - Befristete Transaktionen <sup>130</sup> - Definitive Käufe/Verkäufe - Emission von Schuldverschreibungen <sup>131</sup>	- Wertpapierpensionsgeschäfte - Definitive Käufe/Verkäufe - Ausgabe von Liquiditätspapieren <sup>132</sup>
	Mindestreserve	Mindestreserve
Zahlungsverkehr über die Zentralbank	TARGET - Verbindung nationaler Zahlungsverkehrssysteme	---
Bankenstatistik/ Meldewesen <sup>133</sup>	Das bisherige System bleibt vorerst bestehen, es erfolgen Anpassungen bezüglich einzelner Positionen und Termine	
Sonstiges	---	Kassenkreditfazilität für öffentliche Haushalte
	---	Einlagepflicht der öffentlichen Haushalte

---

<sup>130</sup> Hier nur zur Liquiditätsanreicherung.

<sup>131</sup> Dient der Liquiditätsabschöpfung.

<sup>132</sup> Werden der DtBb vom Bund zur Verfügung gestellt und sind bei der DtBb zahlbar.

<sup>133</sup> Gemeint sind die bisherigen bankenstatistischen Meldungen der Kreditinstitute an die Bundesbank.

**Abbildung D:** Geldpolitische Operationen des ESZB<sup>134</sup>

Geldpolitische Geschäfte	Transaktionsart		Laufzeit	Rhythmus	Verfahren
	Liquiditäts- bereitstellung	Liquiditäts- abschöpfung			
<b>• OFFENMARKTGESCHÄFTE</b>					
Hauptrefinanzierungs- instrumente	Befristete Transaktion	---	zwei Wochen	wöchent- lich	Standard- tender
Längerfristige Refinanzierungs- geschäfte	Befristete Transaktion	---	drei Monate	monatlich	Standard- tender
Feinststeuerungs- operationen	Befristete Transaktion	Befristete Transaktion	nicht stdt.	unregel- mäßig	Schnell- tender
	Devisenswaps	Devisenswaps Termineinlage			Bilaterale Geschäfte
	Definitive Käufe	Definitive Verkäufe	---	unregel- mäßig	Bilaterale Geschäfte
Strukturelle Operationen	Befristete Transaktion	Emission von SVb.	stdt./ nicht stdt.	un-/regel- mäßig	Standard- tender
	Definitive Käufe	Definitive Verkäufe	---		Bilaterale Geschäfte

<sup>134</sup> Quelle: EWI (1997c), S. 8.

---

<b>Geldpolitische Geschäfte</b>	<b>Transaktionsart</b>	<b>Laufzeit</b>	<b>Rhythmus</b>	<b>Verfahren</b>
	Liquiditäts- bereitstellung	Liquiditäts- abschöpfung		

• **STÄNDIGE FAZILITÄTEN**

Spitzen- refinanzierungs- fazilität	Befristete Transaktion		über Nacht	Inanspruchnahme auf Initiative der KI
---	---------------------------	--	---------------	--

Einlagefazilität		Einlagen- annahme	über Nacht	Inanspruchnahme auf Initiative der KI
------------------	--	----------------------	---------------	--

---



## Literaturverzeichnis

Neben den unten aufgeführten Literaturquellen liegen der Arbeit folgende Gesetzes- und Vertragstexte sowie Richtlinien und Verordnungen zugrunde:

**Erste Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (1. Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie)**, 77/780/EWG vom 12.12.1977 (ABl.-EG Nr. L 322 S. 30 vom 17.12.1977).

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute (5. KWG-Novelle)** vom 28.09.1994 (BGBl. I S. 2735).

**Gesetz über das Kreditwesen (KWG)** in der Fassung der Bek. vom 22.01.1996 (BGBl. I S. 64, ber. S. 519), geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430) und Gesetz vom 22.10.1997 (BGBl. I S. 2518).

**Gesetz über die Deutsche Bundesbank (BBankG)** in der Fassung der Bek. vom 22.10.1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (BGBl. I S. 3274).

**Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ESZB-Statut)** vom 07.02.1992 (Protokoll zum EU-Vertrag [siehe unten]).

**Richtlinie des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Kapitaladäquanz-Richtlinie)**, 93/6/EWG vom 15.03.1993 (ABl.-EG Nr. L 141 S. 1 vom 11.06.1993).

**Richtlinie des Rates über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis (Konsolidierungs-Richtlinie)**, 92/30/EWG vom 06.04.1992 (ABl.-EG Nr. L 110 S. 52 vom 28.04.1992).

**Richtlinie des Rates über die Eigenmittel von Kreditinstituten (Eigenmittel-Richtlinie)**, 89/299/EWG vom 17.04.1989 (ABl.-EG Nr. L 124 S. 16 vom 05.05.1989).

**Richtlinie des Rates über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten (Großkredit-Richtlinie)**, 92/121/EWG vom 21.12.1992 (ABl.-EG Nr. L 29 S. 11 vom 05.02.1993).

**Richtlinie des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (Solvabilitäts-Richtlinie)**, 89/647/EWG vom 18.12.1989 (ABl.-EG Nr. L 386 S. 14 vom 30.12.1989).

**Richtlinie des Rates über Einlagensicherungssysteme (Einlagensicherungs-Richtlinie)**, 94/19/EG vom 30.05.1994 (ABl.-EG Nr. L 135 S. 5 vom 31.05.1994).

**Richtlinie des Rates über Wertpapierdienstleistungen (Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie)**, 93/22/EWG vom 10.05.1993 (ABl.-EG Nr. L 141 S. 27 vom 11.06.1993).

**Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG betreffend Kreditinstitute zwecks verstärkter Beaufsichtigung dieser Finanzunternehmen (BCCI-Richtlinie)**, 95/26/EG vom 29.06.1995 (ABl.-EG Nr. L 168 S. 7 vom 18.07.1995).

**Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute (6. KWG-Novelle)** vom 22.10.1997 (BGBl. I S. 2518).

**Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag)** vom 07.02.1992 (BGBl. II S. 1253) in Kraft getreten am 01.11.1993 gemäß Bek. vom 19.10.1993 (BGBl. II S.1947), geändert durch den Beitrittsvertrag vom 24.06.1994 (BGBl. II S. 2024) und den Anpassungsbeschluß des Rates Nr. 95/1/EG, Euratom, EGKS vom 01.01.1995 (ABl.-EG Nr. L 1/1995, S. 1).

**Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag)** aufbauend auf dem EWG-Vertrag vom 25.03.1957 (BGBl. II S. 766, ber. S.1678, und BGBl. 1958 II S. 1), zuletzt geändert durch die Einheitliche Europäische Akte vom 28.02.1986 (BGBl. II S. 1104); berücksichtigt werden die Änderungen und Ergänzungen durch Titel II des EU-Vertrags [siehe oben].

**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute (4. KWG-Novelle)** vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2211).

**Zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG (2. Bank-rechtskoordinierungs-Richtlinie)**, 89/646/EWG vom 15.12.1989 (ABl.-EG Nr. L 386 S. 1 vom 30.12.1989).

**Alsheimer, Constantin (1997):** Die Entwicklung des Kreditwesengesetzes. *Die Bank*, Heft 1: 27-31.

**Arnold, Wolfgang/ Boos, Karl-Heinz (1993):** Die neuen Bestimmungen des Kreditwesengesetzes. *Die Bank*, Heft 5: 273-278.

**Boos, Karl-Heinz (1994):** EG-Vorhaben zum Bankaufsichtsrecht. *Die Bank*, Heft 7: 430-432.

**Boos, Karl-Heinz/ Klein Ulrike (1995a):** Die neuen Großkredit- und Millionenkreditbestimmungen. *Die Bank*, Heft 9: 535-541.

**Boos, Karl-Heinz/ Klein Ulrike (1995b):** Die neuen Konsolidierungsbestimmungen. *Die Bank*, Heft 12: 729-733.

**Boos, Karl-Heinz/ Schulte-Mattler (1993):** Neuregelungen des Eigenkapitalgrundsatzes I. *Die Bank*, Heft 6: 358-363.

**Boos, Karl-Heinz/ Schulte-Mattler (1997a):** Der neue Grundsatz I: Kreditrisiken. *Die Bank*, Heft 8: 474-479.

**Boos, Karl-Heinz/ Schulte-Mattler (1997b):** Der neue Grundsatz I: Fremdwährungs- und Rohwarenrisiken. *Die Bank*, Heft 9: 556-562.

**Boos, Karl-Heinz/ Schulte-Mattler (1997c):** Der neue Grundsatz I: Aktienkurs- und Zinsänderungsrisiken. *Die Bank*, Heft 10: 610-615.

**Boos, Karl-Heinz/ Schulte-Mattler (1997d):** Der neue Grundsatz I: Interne Risikomodelle. *Die Bank*, Heft 11: 684-687.

**Bundesverband deutscher Banken (1997):** *Daten, Fakten, Argumente: Der Euro - stabiles Geld für Europa*. 3. Auflage, Köln.

**Deutsche Bundesbank (1992a):** Die Beschlüsse von Maastricht zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. *Monatsbericht Februar 1992*: 45-54.

**Deutsche Bundesbank (1992b):** Zur Weitergeltung der D-Mark und ihrer späteren Ablösung durch eine europäische Einheitswährung. *Monatsbericht Februar 1992*: 55-56.

**Deutsche Bundesbank (1992c):** Die Einlagensicherung in der Bundesrepublik Deutschland. *Monatsbericht Juli 1992*: 30-38.

**Deutsche Bundesbank (1993a):** Die Vierte Novelle des Kreditwesengesetzes - ein weiterer Schritt zum europäischen Bankenmarkt. *Monatsbericht Januar 1993*: 35-42.

- Deutsche Bundesbank (1993b):** Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute. *Monatsbericht März 1993*: 49-63.
- Deutsche Bundesbank (1994a):** Die zweite Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. *Monatsbericht Januar 1994*: 25-44.
- Deutsche Bundesbank (1994b):** Die Fünfte Novelle des Kreditwesengesetzes. *Monatsbericht November 1994*: 59-67.
- Deutsche Bundesbank (1995):** *Die Geldpolitik der Bundesbank*. Sonderveröffentlichung, Oktober 1995, Frankfurt am Main.
- Deutsche Bundesbank (1996a):** Szenarium für den Übergang auf die einheitliche europäische Währung. *Monatsbericht Januar 1996*: 55-63.
- Deutsche Bundesbank (1996b):** Die Übergangsstufen zum Euro. *Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion*, Nr. 1, September 1996: 15-17.
- Deutsche Bundesbank (1996c):** TARGET - ein WWU-weites Echtzeit-Brutto-Zahlungssystem der Zentralbanken. *Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion*, Nr. 1, September 1996: 19-24.
- Deutsche Bundesbank (1996d):** Harmonisierte monetäre Statistiken - Grundlage für eine erfolgreiche Geldpolitik in der Währungsunion. *Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion*, Nr. 2, Oktober 1996: 11-18.
- Deutsche Bundesbank (1997a):** Geldpolitische Strategie und Instrumentarium des Europäischen Systems der Zentralbanken. *Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion*, Nr. 4, Februar 1997: 3-16.
- Deutsche Bundesbank (1997b):** Geldpolitische Instrumente und Verfahren des Europäischen Systems der Zentralbanken. *Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion*, Nr. 9, September 1997: 3-15.

- Deutsche Bundesbank (1998a):** Die Sechste Novelle des Kreditwesengesetzes. *Monatsbericht Januar 1998*: 61-71.
- Deutsche Bundesbank (1998b):** Das Dienstleistungsangebot der Deutschen Bundesbank im unbaren Zahlungsverkehr nach Eintritt in Stufe 3 der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. *Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion*, Nr. 13, Mai 1998: 11-19.
- Deutsche Bundesbank (1998c):** Der neue Grundsatz I. *Monatsbericht Mai 1998*: 67-76.
- Deutsche Bundesbank (1998d):** Bankenstatistik. *Statistisches Beiheft zum Monatsbericht Juni 1998*.
- Deutsche Bundesbank (1998e):** TARGET-Preisgestaltung. *Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion*, Nr. 14, Juli 1998: 11-12.
- Europäische Zentralbank (1998):** Einführung eines Mindestreservesystems des Europäischen Systems der Zentralbanken in Stufe 3. *Pressemitteilung*, 08.07.1998, Frankfurt am Main.
- Europäisches Währungsinstitut (1997a):** *Die Einheitliche Geldpolitik in Stufe 3: Festlegung des Handlungsrahmens*. Frankfurt am Main.
- Europäisches Währungsinstitut (1997b):** *Das Europäische Währungsinstitut*. Frankfurt am Main.
- Europäisches Währungsinstitut (1997c):** *Die Einheitliche Geldpolitik in Stufe 3: Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des ESZB*. Frankfurt am Main.
- Gaumert, Uwe (1997):** *Eigenkapital-Management in deutschen Kreditinstituten: bankbetriebliche Risikopolitik im Lichte des neuen Aufsichtsrechts*. Grundlagen und Praxis des Bank- und Börsenwesens, Band 35, Berlin (Schmidt Verlag).

- Grill, Wolfgang/ Perczynski, Hans (1995):** *Wirtschaftslehre des Kreditwesens*. 29. Auflage, Bad Homburg vor der Höhe (Verlag Gehlen).
- Gröschel, Ulrich/ Maes, Uwe (1994):** *Eigenkapitalanforderungen nach der Kapitaladäquanzrichtlinie*. Stuttgart.
- Heise, Arne (1997):** *Grundlagen der Europäischen Währungsintegration*. Wiesbaden (Gabler Verlag).
- Hirschburger, Ute/ Zahorka, Hans-Jürgen (1997):** *Der Euro - So reagieren Unternehmen und Verbraucher auf die Europäische Währungsunion*. 3. Auflage, Stuttgart (Deutscher Sparkassenverlag).
- Krupp, Hans-Jürgen (1996):** Zur Entwicklung geldpolitischer Instrumente im Europäischen Währungssystem unter Berücksichtigung der kleineren Geschäftsbanken. In: Zeche, Jürgen [Hrsg.]: *Genossenschaften in der Sozialen Marktwirtschaft: Festschrift anlässlich des 70-jährigen Bestehens des Seminars für Genossenschaftswesen der Universität zu Köln*. Regensburg (Transfer Verlag).
- Lemnitzer, Karl-Heinz/ Stein, Lothar (1998):** Kreditinstitute und der Euro. Ein Überblick. In: Lemnitzer, Karl-Heinz/ Stein Lothar [Hrsg.]: *Euro in der Unternehmenspraxis*. Stuttgart (Verlag Schäffer-Poeschel), 187-211.
- Lüpertz, Klaus (1996):** *Abschied von der D-Mark: Chancen und Risiken der Eurowährung*. Wiesbaden (Gabler Verlag).
- Mosiek-Urbahn, Marlies (1998):** "Deutschland hat eine der geringsten Umsetzungsraten europäischen Rechts". *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, Heft 9: 480-481.
- Mütsch, Burkard (1997):** Kreditwirtschaftlich wichtige Vorhaben der EU. *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, Heft 21: 1058-1062.
- Mussel, Gerhard (1992):** *Grundlagen des Geldwesens*. 2. Auflage, Ludwigsburg et al. (Verlag Wissenschaft und Praxis).

**Walter, Christian (1994):** *Das Federal Reserve System, die Deutsche Bundesbank und das europäische System der Zentralbanken, die Europäische Zentralbank im Vergleich.* Starnberg (Verlag Schulz).

**Weber, Ahrend (1994):** Einlagensicherung europaweit. *Die Bank*, Heft 8: 476-479.

**Zeitler, Franz-Christoph (1996):** Geldpolitische Instrumente - Auswirkungen auf das Bankensystem und die Wirtschaftsstruktur. Vortrag bei der 10. European Finance Convention in Dublin am 27.10.1996. In: Deutsche Bundesbank [Hrsg.]: *Auszüge aus Presseartikeln*, Nr. 77: 13-16.